

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft
Oberneuching und der Mitgliedsgemeinden



Neuching



Ottenhofen

Jahrgang 43

Freitag, den 23. Oktober 2020

Nummer 21

■ Der Bürgermeister von Neuching informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Ich möchte mich nochmal für die rege Beteiligung an der Bürgerversammlung bedanken. Es ist schön zu sehen, dass Sie sich über die Entwicklung unserer Gemeinde Gedanken machen. Ihr Meinungsbild, aber auch Ihre Wünsche und Bedenken sind uns, dem Gemeinderat und der Verwaltung, sehr wichtig. Nur wenn Sie sich am gemeindlichen Leben beteiligen, können wir versuchen unsere Heimat noch besser zu gestalten. Ich persönlich bin mit dem Verlauf des Abends sehr zufrieden und stolz auf die interessanten und konstruktiv geführten Gespräche. Vor allem bei unserem Großprojekt, der Sporthalle, konnten wir einige Bedenken aus dem Weg räumen, da es berechnete Gründe für einen Bau gibt und die Vorteile überwiegen.

Ich bitte um Vertrauen, dass der Gemeinderat und ich solche Entscheidungen nicht leichtfertig fällen. Gleichzeitig bitte ich um Geduld. Denn wenn die Halle erstmal steht, so bin ich felsenfest davon überzeugt, werden alle Bedenken beseitigt sein, so wie es einst mit dem Gemeindehaus in der Ortsmitte Niederneuching's auch war.

Erfreulich zu berichten ist, dass wir bereits zwei Treffen hatten um Ihnen auch heuer wieder einen Christkindlmarkt anbieten zu können. Selbstverständlich kann er nicht so ablaufen, wie wir es gewohnt sind. Corona bleibt auch hier der große Spielverderber. Aber wir sind guter Dinge, natürlich immer abhängig von den Bestimmungen der Regierung. Wenn sich dort etwas ändern sollte, dann muss jedem bewusst sein, dass es auch passieren kann, dass wir den Markt kurzfristig wieder absagen müssen. Davon ist jetzt aber noch nicht die Rede, die Vorbereitungen laufen und ein Hygienekonzept ist auch bereits entwickelt worden.

Ich würde mich sehr freuen, Sie an unserem Christkindlmarkt begrüßen zu dürfen.

Genauere Informationen folgen!

*Ihr/ Euer
Thomas Bartl
1. Bürgermeister*



■ Die Bürgermeisterin von Ottenhofen informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das gesellschaftliche Leben in unserer Gemeinde leidet sehr stark unter Corona. Sowohl „Ottenhofen feiert Advent“ als auch der Jahresabschluss am 24.12. müssen in diesem Jahr ausfallen. Viele Ideen haben mich erreicht, was Konzerte, St. Martin, erleuchtete Fenster in der Weihnachtszeit oder den Volkstrauertag angeht und vieles mehr. Sehr schöne Ideen, die ich gerne alle aufnehmen würde, aber von Gemeindeseite einfach nicht darf. Auf jeden Fall aber wird das jährliche Gedenken am Kriegerdenkmal stattfinden, in abgespeckter Form, mit den bekannten Regeln und ohne das gemütliche Beisammensein hinterher. Eine Idee von ein paar Ottenhofenern, die ich auch gerne unterstützen werde, ist der Garagenflohmarkt, der in Unterschwillach bereits erfolgreich stattgefunden hat und in Ottenhofen jetzt Nachahmer findet. Details gebe ich bald bekannt. Idee ist, dass jeder auf seinem Grundstück, in seiner Garage oder Einfahrt einen kleinen Flohmarkt aufbauen kann, seinen Standort meldet, der dann an alle Interessierten über die bekannten Kanäle (Social media) und das Amtsblatt verteilt wird. Auch ein Weihnachtssingen wird eventuell bei Mäck und Hanni (von Elfriede Meixner organisiert) stattfinden, mit begrenzter Personalzahl. Sie sehen, viele Menschen bemühen sich, den Kontakt zu den Mitmenschen und Nachbarn weiter zu pflegen, auf andere und erlaubte Art eben. Alle Veranstaltungen stehen dabei immer unter einem Vorbehalt.

Für die **Ertüchtigung des Feuerwehrhauses Ottenhofen** haben wir die Planung an das Architekturbüro Jaksch aus Forstern vergeben. Eine Arbeitsgruppe aus den Feuerwehrkommandaten und Gemeinderäten wird die Arbeiten eng begleiten. Die Planungen für den **Neubau einer Kinderhauses** an der Stelle des heutigen Lehrerwohnhauses am Meilerweg haben ebenfalls begonnen. Die Planungen für die **Ersatzstraße für die Wimpasinger Brücke** sind abgeschlossen. Nach dem Grunderwerb soll die Leistung ausgeschrieben werden. Die Bahn teilte in einer Besprechung mit, dass sie mit dem Baubeginn unseres Streckenabschnitts in ca. 5 Jahren rechnen. Weiter haben wir Richtlinien für den Verkauf von 4 DHH-Grundstücken erarbeitet und verabschiedet, um auch hier eine faire Vergabe des Baulands zu gewährleisten. Es rührt sich also einiges.

*Herzlichst, Ihre
Nicole Schley*



SERVICEBLOCK

■ VERWALTUNG:

• Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching Rathaus Oberneuching

Vorsitzende: Nicole Schley

St. Martin Straße 9, 85467 Oberneuching

Tel. 08123 / 93 26 60, Fax 93 26 80

E-Mail: info@vg-oberneuching.de

(für allgem. Angelegenheiten)

sekretariat@vg-oberneuching.de (für Mitteilungen im Amtsblatt)

Internet Adresse: www.vg-oberneuching.de

Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 18.00 Uhr

Verkehrsüberwachung:

Montag: 09.00 - 11.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 16.00 Uhr

• Gemeinde Neuching - 1. Bgm. Thomas Bartl

E-mail: bartl@vg-oberneuching.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung

(Tel. 08123 / 93 26 63)

• Gemeinde Ottenhofen - 1. Bgm. Nicole Schley

E-mail: schley@vg-oberneuching.de

Bürgersprechstunde jeden Mittwoch von 15 - 17 Uhr

Termine nach telefonischer Vereinbarung

(Tel. 08123 / 93 26 64)

WICHTIGE TELEFONNUMMERN:

Notrufe:

Krankenhaus Erding 08122/59-0

Landratsamt Erding 08122/58-0

Polizei Erding 08122/968-0

Polizei: **110**

Rettungsdienst u. Feuerwehr: **112**

Ärztl. Bereitschaftsdienst 116 117

Gemeinschaftspraxis Niederneuching

Dr. Legler, Dr. Brummer 08123 / 99 11 30

Schulen:

Grundschule Niederneuching 08123 / 14 55

Grund- u. Mittelschule Finsing 08121 / 25005-0

Grundschule Ottenhofen 08121 / 487 07

Orterer Grund- u. Mittelschule Wörth 08123 / 93668-00

Kindergärten:

Kinderhaus St. Martin Oberneuching 08123 / 25 25

Kinderhaus Sancta Katharina Ottenhofen 08121 / 10 07

Büchereien:

Neuching 08123 / 988 79 96

Ottenhofen 08121 / 42 90 19

Nachbarschaftshilfe Ottenhofen 0176 / 20070701

Arbeitskreis Senioren Neuching

- Fahrdienst 08123 / 17 37

..... 08123 / 920 64

Ver- und Entsorgung:

Abwasserzweckverband Erdinger Moos 08122 / 498-0

Wasserzweckverband Moosrain 08122 / 982 80

NOTRUF:

WZV Moosrain 0800 / 666 77 246

+ Gemeinde Ottenhofen 0800 / 666 77 246

Erdgas Südbayern 08122/97790

Sempt EW 08122 / 982 70

Recyclinghof Neuching: Öffnungszeiten

1.04.-31.10. eines jeden Jahres Mi. 16-19 / Sa. 09-12 Uhr

1.11.-31.03. eines jeden Jahres Mi. 15-18 / Sa. 09-12 Uhr

Recyclinghof Ottenhofen: Öffnungszeiten

Jan., Feb., Mai, Juni, Juli, Aug., Sept., Dez.

Mi. 16 - 18 Uhr / Sa. 10 - 12 Uhr

März, April, Okt., Nov.

Mi. 15 - 18 Uhr / Sa. 10 - 13 Uhr

Kirchen:

Pfarramt Neuching, St.-Martin-Str. 5 08123 / 28 28

Pfarramt Ottenhofen, Pfarrweg 1 08121 / 3382

■ BEREITSCHAFTSDIENSTE

Apothekennotdienst

Sa. 24.10.20	Marien-Apotheke, Ismaninger-Str.14, 85452 Moosinning, Tel.: 08123/930 90 Rathaus-Apotheke, Rathausplatz 1, 85464 Finsing, Tel.: 08121/713 24
So. 25.10.20	Rathaus Apotheke, Landshuter Str. 2, 85435 Erding, Tel.: 08122/486 14 Schwaben-Apotheke, Dr.-Hartlaub-Ring 3, 85570 Markt Schwaben, Tel.. 08121740 600
Sa. 31.10.20	Sempt Apotheke, Gestütring 19, 85435 Erding, Tel.: 08122/857 99 Falken-Apotheke, Bahnhofstr. 15, 85570 Markt Schwaben, Tel.: 08121/34 10
So. 01.11.20	Apotheke am Schönen Turm, Landshuter-Str. 9, 85435 Erding, Tel.: 08122/844 77 Rathaus-Apotheke, Rathausplatz 1, 85464 Finsing, Tel.: 08121/713 24
Sa. 07.11.20	Fuchs-Apotheke, Zugspitzstraße 57, 85435 Erding, Tel.: 08122/488 22 Schwaben-Apotheke, Dr.-Hartlaub-Ring 3, 85570 Markt Schwaben, Tel.. 08121740 600
So. 08.11.20	Rathaus-Apotheke im Sempt-Park, Pretzener Straße 10, Tel.: 08122/227 69 22 Apotheke im Forsthaus, Högerstraße 20, 85646 Anzing, Tel.: 08121/14 41

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt der VG Oberneuching 2020
erscheint am
Freitag, 06. November 2020

Redaktionsschluss:
Freitag, 30. Oktober 2020 um 11:30 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft AMTLICH

■ Abfallwirtschaft

Abholtermine für Gelbe Säcke

Gemeinde Neuching	29.10.2020
Gemeinde Neuching - nur Feldlerchenstraße	30.10.2020
Gemeinde Ottenhofen	
Ottenhofen, Siggenhofen, Lieberharting, Herdweg	29.10.2020
Keckmühle	12.11.2020
Unterschwillach, Wimpasing, Grund, Steinweg	13.11.2020

Abgabe für Problemüll

Oberneuching	Recyclinghof, Hauptstraße keine Termine mehr in 2020
Niederneuching	Forellenweg keine Termine mehr in 2020
Ottenhofen	Recyclinghof, neuer Friedhof 26.11.2020, 09:00-10:00 Uhr

Abholtermine für Biomüll

Neuching und Ottenhofen	03.11.2020 / 17.11.2020
Neuching, Feldlerchenstraße	27.10.2020 / 10.11.2020

Abholtermine für Restmüll

Neuching und Ottenhofen	27.10.2020 / 10.11.2020
Restmüll Neuching, Felderchenstraße	03.11.2020 / 17.11.2020

Papiertonnenleerung:

Gemeinde Neuching	12.11.2020 / 10.12.2020
Gemeinde Neuching - nur Feldlerchenstraße	03.11.2020 / 01.12.2020
Gemeinde Ottenhofen	05.11.2020 / 03.12.2020

■ Fahrplanänderungen S2

vom 30.10. - 02.11.2020

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
wegen Brückenbauarbeiten auf der S 2, kommt es von Freitag, 30. Oktober (22:30 Uhr) durchgehend bis Montag, 2. November 2020 (4:30 Uhr) zwischen Riem und Markt Schwaben zu Fahrplanänderungen mit Schienenersatzverkehr sowie zwischen Markt Schwaben und Erding zu Fahrplanänderungen mit 40-Minuten-Takt.

Bitte beachten Sie auch die Aushänge am Bahnhof und informieren sich vor Fahrtantritt im Internet unter <https://www.mvg.de/> bzw. <http://www.s-bahn-muenchen.de/baustellen>.

■ Landkreishäcksler

Am Donnerstag den **12.11.2020** findet die Frühjahrs-Häckselaktion mit dem Landkreishäcksler in den Gemeinden Ottenhofen und Neuching statt.

Wer am Häcksler-Dienst interessiert ist, kann sich bis **spätestens 05.11.2020** bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching unter der Telefonnummer 08123/9326-60 anmelden.

NEUERUNG – Bitte beachten:

Das Häckselgut ist gut sichtbar an den angemeldeten Adressen abzulegen. Da künftig keine Mitwirkungspflicht mehr besteht, entfällt die Aufstellung eines zeitlichen Ablaufplans.

Grundsätzliches:

- Grundsätzlich wird die Dienstleistung nur für **private Hausgärten** erbracht, die eine Veranlagung mit Hausmülltonnen besitzen und die sich für den Häckseldienst angemeldet sind. Für Forsthölzer kann die Leistung **nicht** in Anspruch genommen werden!
- Jeder Hausgarten wird nur einmal je Häckselaktion angefahren
- Die Häckseldauer beträgt pro Einsatzort 10 Minuten.
- Eine Anmeldung von Vereinen (Sport-, Fischerei- und sonstige Vereine) ist grundsätzlich nur in Absprache mit dem Fachbereich Abfallwirtschaft im Landkreis Erding möglich.

Der Häckseldienst des Landkreises Erding ist eine kostenintensive Leistung, die aus dem Abfallgebührenhaushalt bezahlt wird. Um eine zügige und damit kostensparende Abwicklung zu gewährleisten sind die folgenden Voraussetzungen zu schaffen:

- Der Häckslereinsatz erfolgt **nur für angemeldete Grundstücke**. Die Leistung wird **nicht** für Grundstücke erbracht, die erst am Häckseltag vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten genannt werden.
- Die Zufahrt zum Einsatzort sollte entsprechend dimensioniert sein. Die Mindestzufahrtsbreite beim Großhäcksler **4,0 m**. Kurven müssen **5,0 m** breit sein.
- Das Häckselgut soll nicht flächig verstreut, sondern zu Haufwerken so aufgeschichtet sein, dass die Hölzer ohne großen Aufwand entnommen werden können. Die Hölzer gelten als nicht häckselbar, wenn sie mit Lastwagen oder Anhängern abgekippt oder mit Frontladern zusammengeschoben werden. Faustzahl für die Höhe des Haufwerkes: 1,0 m.
- Es dürfen **keine Wurzelstöcke** zum Häckseln bereitgelegt werden.
- Bäume sind entsprechend auszuasten.
- Um den Häcksler nicht zu beschädigen, ist darauf zu achten, dass sich **keine Fremdstoffe** in den Haufwerken befinden. Besonderes Augenmerk gilt hierbei Metallen und Steinen.
- Es ist nur verhältnismäßig frisches zeitnah angefallenes **holziges Material** bereitzulegen. Krautiges oder Komposthaufen bzw. Grasschnitt, Laub, Schilf, Topf- und Gemüsepflanzen sind ungeeignet.
- Die Haufwerke können **nicht** gehäckselt werden, wenn sie unter Spannungs-, Telefonleitungen oder unter Bäumen bereitgestellt werden.

Liegen die genannten Bedingungen bei Eintreffen des Häckseldienstes nicht vor, oder ist das Häckselgut nicht pünktlich bereitgelegt, kann die Leistung nicht erbracht werden. Es besteht hierbei kein Anspruch auf Nachleistung. Dafür bitten wir um Verständnis.

■ Bauarbeiten auf der S-Bahnstammstrecke

vom 23.10.2020 - 26.10.2020

Ab Freitag, den 23.10.2020 22:30 Uhr kommt es auf der Linie S2 zwischen Ostbahnhof und Pasing in beiden Richtungen aufgrund von Bauarbeiten am Stammstreckentunnel zu Beeinträchtigungen.

Dies bedeutet, dass zwischen Ostbahnhof und Pasing ein Schienenersatzverkehr (SEV) mit Bussen stattfindet, welcher von der Busplatte des Ostbahnhofes bis zum Bahnhofsvorplatz Pasing verkehrt. In umgekehrter Richtung (Pasing bis Ostbahnhof) wird ebenfalls ein SEV mit Bussen betrieben.

Des Weiteren verkehrt die S2 zwischen Petershausen / Altomünster und Hauptbahnhof nur im 30-Minuten-Takt und endet, bzw. beginnt in der Haupthalle auf Gleis 18-26.

Die Abfahrtszeiten und den genauen Fahrplanausschnitt erfahren sie unter https://www.s-bahn-muenchen.de/s_muenchen/view/fahrplan/baustellen_stamm.shtml

Neuching AMTLICH

■ Geburtstage November 2020

Wir gratulieren zum Geburtstag im November 2020

Frank	Rosalie	zum 86. Geburtstag
Mair	Maria	zum 86. Geburtstag
Eder	Nikolaus	zum 83. Geburtstag
Reith	Rita	zum 82. Geburtstag
Knallinger	Josef	zum 81. Geburtstag
Joppich	Erhard	zum 80. Geburtstag
Marianovsky	Anton	zum 79. Geburtstag
Vielhuber	Christiane	zum 78. Geburtstag
Hollenbenders	Elke	zum 77. Geburtstag
Kieweg	Johann	zum 77. Geburtstag
Winkler	Rosemarie	zum 76. Geburtstag
Fux	Manfred	zum 75. Geburtstag
Lehmer	Maximilian	zum 74. Geburtstag
Schuchhardt	Klaus	zum 73. Geburtstag
Ostermair	Ferdinand	zum 70. Geburtstag
Grobelnik	Franz	zum 70. Geburtstag
Maier	Franz	zum 70. Geburtstag
Wifling	Wolfgang	zum 67. Geburtstag

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche.

■ Flüchtlingsunterbringung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Regierung von Oberbayern hat mitgeteilt, dass wieder eine wöchentliche Zuweisung von 10 Asylbewerbern pro Woche an den Landkreis Erding erfolgen muss. Da aus den derzeit belegten Unterkünften in den Gemeinden des Landkreises immer wieder Objekte aus unterschiedlichen Gründen wegfallen, wurde auch die Gemeinde Neuching gebeten, aktiv an der Unterkunftsuche mitzuwirken. Es ist zu prüfen, ob im Gemeindegebiet Wohnungen oder Häuser zur Anmietung zur Verfügung stehen oder bebaubare Grundstücke für z.B. Modulunterkünfte.

Das Landratsamt ist insbesondere auch an Wohnungen interessiert, die Eigentümer direkt an z.B. anerkannte Flüchtlingsfamilien vermieten wollen, um so die Fehlbelegerquote in den Landkreisunterkünften zu reduzieren. Der Landkreis würde hier gerne als Vermittler auftreten.

Falls dies nicht erfolgreich sein sollte und die vorhandenen Unterkünfte in den anderen Gemeinden nicht mehr ausreichen, ist mit einer Zuweisung von Asylbewerbern an die Gemeinde Neuching zu rechnen.

Für Auskünfte und Angebote stehen im Landratsamt Erding Fr. Lutz unter 08122/58-1026 oder sabine.lutz@ira-ed.de zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung im Voraus!

Ihr

Thomas Bartl

1. Bürgermeister

■ Kommunale Verkehrsüberwachung Neuching

Ergebnisse

29.09.2020

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
06:51 Uhr	08:30 Uhr	Niederneuching, Moosinninger Straße in Höhe Forellenweg	Münchener Straße	250	1

Gemessene Höchstgeschwindigkeit 59 Km/h

29.09.2020

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
08:43 Uhr	13:30 Uhr	Neuching-Wolfsleben, Münchner Straße in Höhe Birkenstraße-Bushaltestelle	Lüß	768	85

Gemessene Höchstgeschwindigkeit 78 Km/h

■ Gemeinderatsitzung Neuching

Am **Dienstag, 27.10.2020**, findet um 19:30 Uhr beim Alten Wirt in Oberneuching eine öffentliche bzw. nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Neuching statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Die genaue Tagesordnung kann zeitnah der örtlichen Presse, den Anschlagtafeln der Gemeinde Neuching oder unserer Internetseite (www.vg-oberneuching.de/Neuching/Gemeinderat/Einladungen) entnommen werden.

■ Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neuching

Sitzungstag: 15.09.2020

TOP 04 2. Änderung Bebauungsplan Lößbergfeld Abschnitt II

- **Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB**

Sachvortrag:

Für die 2. Änderung des Bebauungsplans fand die öffentliche Auslegung parallel mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 26.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020 statt.

Planstand - Entwurf in der Fassung vom 26.05.2020

Beteiligte Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange

Nr.	Träger	Datum
1.	Abwasserzweckverband Erdinger Moos	02.07.2020
2.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Erding	-
3.	Amt f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Erding	06.07.2020
4.	Amt f. ländlicher Entwicklung Oberbayern	-
5.	Bayerischer Bauernverband	22.07.2020
6.	Bayernets GmbH	25.06.2020
7.	Bayernwerk Netz GmbH	-
8.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd	-
9.	Deutsche Telekom, Netzproduktion GmbH TI NL Süd	28.07.2020
10.	Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, Regionalcenter Erding	-
11.	Freiwillige Feuerwehr Niederneuching	-
12.	Freiwillige Feuerwehr Oberneuching	-
13.	Gemeinde Finsing	-
14.	Gemeinde Moosinning	25.06.2020
15.	Gemeinde Ottenhofen	24.06.2020
16.	Gemeinde Wörth	30.06.2020
17.	Bay. Landesamt für Denkmalpflege	21.07.2020
18.	Landratsamt Erding, Bauleitplanung FB 41	28.07.2020
19.	Landratsamt Erding, Untere Naturschutzbehörde 42-1	15.07.2020

20.	Landratsamt Erding, Untere Immissions-schutzbehörde 42-2	25.06.2020
21.	Landratsamt Erding, Kreisheimatpfleger	-
22.	Landratsamt Erding, Kreisbrandinspektion	31.07.2020
23.	Pledoc GmbH, Netzauskunft	02.07.2020 29.06.2020
24.	Regierung von Oberbayern	02.07.2020
25.	Regionaler Planungsverband München	06.07.2020
26.	SEW-Stromversorgungs-GmbH	07.07.2020
27.	Staatliches Bauamt Freising - Fachbereich Hochbau und Straßenbau, Servicestelle München	02.07.2020
28.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	23.07.2020
29.	Wasserwirtschaftsamt München	22.07.2020
30.	Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain	22.07.2020
31.	Bauhof Neuching	-

Beteiligte Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange - Eingegangene Stellungnahmen ohne Äußerungen und Einwände:

Nr.	Träger	Datum
	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Erding	-
2.	Amt f. ländlicher Entwicklung Oberbayern	-
3.	Bayerischer Bauernverband	22.07.2020
4.	Bayernets GmbH	25.06.2020
5.	Bayernwerk Netz GmbH	-
6.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd	-
7.	Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, Regionalcenter Erding	-
8.	Freiwillige Feuerwehr Niederneuching	-
9.	Freiwillige Feuerwehr Oberneuching	-
10.	Gemeinde Finsing	-
11.	Gemeinde Moosinning	25.06.2020
12.	Gemeinde Ottenhofen	24.06.2020
13.	Gemeinde Wörth	30.06.2020
14.	Landratsamt Erding, Kreisheimatpfleger	-
15.	Pledoc GmbH, Netzauskunft	02.07.2020 29.06.2020
16.	Regierung von Oberbayern	02.07.2020
17.	Regionaler Planungsverband München	06.07.2020
18.	Staatliches Bauamt Freising - Fachbereich Hochbau und Straßenbau, Servicestelle München	02.07.2020
19.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	23.07.2020
20.	Wasserwirtschaftsamt München	22.07.2020
21.	Bauhof Neuching	-

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Neuching nimmt zur Kenntnis, dass o.g. Träger öffentlicher Belange keine Einwände, Bedenken, Anregungen oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch die gegenständliche Planung nicht berührt sind.

Ergebnis: 15:0

Bei der Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange sind folgende Stellungnahmen mit Einwänden und Bedenken eingegangen:

1. Abwasserzweckverband Erdinger Moos, vom 02.07.2020 Stellungnahme

Zu der 2. Änderung des Bebauungsplans „Löbbergfeld II“, Gemeinde Neuching, nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Löbbergfeld II“, Gemeinde Neuching, der die FI.Nr.: 517/43, 517/42 und 517/41 umfasst, liegt innerhalb des Entwässerungsgebiets des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos im Systembereich A (volles Mischsystem).

Es darf sowohl häusliches Schmutzwasser, wie auch verschmutztes Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Alle Grundstücke in der jetzigen Form sind abwassertechnisch voll erschlossen.

Durch die Änderung der Bebauung, vormals Einzelhäuser, jetzt Doppelhaushälften, und der damit aller Wahrscheinlichkeit einhergehenden Teilung dieser Grundstücke ergeben sich folgende neue Situationen:

- Bei der **FI.Nr. : 517/43:**
Sollte dieses Flurstück von West nach Ost geteilt werden, wäre die neu entstandene südliche Teilfläche grundsätzlich nicht erschlossen.
Bei diesem neuen Grundstück würde es sich dann um ein sogenanntes „Hinterliegergrundstück“ handeln.
Die mögliche Erschließung über das vordere „alte“ Grundstück wäre dann durch entsprechende Sicherung dinglicher Recht im Vorfeld zu klären und mit dem Abwasserzweckverband Erdinger Moos abzustimmen.
- Bei der **FI.Nr. 517/42:**
Sollte dieses Flurstück von Nord nach Süd geteilt werden, wäre die neu entstandene westliche Teilfläche grundsätzlich nicht erschlossen.
Bei diesem neuen Grundstück würde es sich dann um ein sogenanntes „Hinterliegergrundstück“ handeln.
Die mögliche Erschließung über das vordere „alte“ Grundstück wäre dann durch entsprechende Sicherung dinglicher Recht im Vorfeld zu klären und mit dem Abwasserzweckverband Erdinger Moos abzustimmen.
- Bei der **FI.Nr. 517/41:**
Sollte dieses Flurstück von West nach Ost geteilt werden, wäre die neu entstandene südliche Teilfläche grundsätzlich nicht erschlossen.
Bei diesem neuen Grundstück würde es sich dann um ein sogenanntes „Hinterliegergrundstück“ handeln.
Die mögliche Erschließung über das vordere „alte“ Grundstück wäre dann durch entsprechende Sicherung **dinglicher** Recht im Vorfeld zu klären und mit dem Abwasserzweckverband Erdinger Moos abzustimmen.

Es wird daher gebeten, auf die Notwendigkeit von dinglichen Rechten (Leitungsrechte) für die betroffenen Grundstücke hinzuweisen, da diese Grundstücke sonst abwassertechnisch nicht mehr erschlossen sind.

Ergänzung Stellungnahme, Mail vom 12.08.2020:

Bei der FI.-Nr.: 517/41:

(...) Es bestünde seitens des Abwasserzweckverbandes keinerlei Verpflichtung zur Erschließung der südlichen Teilfläche.

Unter Umständen bestünde jedoch eine Möglichkeit, die südliche Teilfläche an den im Süden in der Fuchsstraße liegenden Kanal anzuschließen. Voraussetzung hierfür wären jedoch ausreichende Höhenverhältnisse. Die für die Erstellung dieses Anschlusses entstehenden Kosten wären dann aber aus vorgenannten Gründen voll vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Abwägung:

Der Hinweis, dass das Plangebiet im Entwässerungsgebiet des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos im Systembereich A (volles Mischsystem) liegt, wird in den Planunterlagen ergänzt.

FI.Nr. 517/43:

Die Bebauung ist als Einzelhaus geplant und auch bereits als solches ausgeführt, eine Grundstücksteilung ist im Bestand nicht vorhanden und auch künftig nicht vorgesehen. Die Erschließung über die Kreuzbergstraße (öffentliche Verkehrsfläche) ist daher für das gesamte Baufenster sichergestellt.

FI.Nr. 517/42:

Es wird eine neue Nord-Süd-Grundstücksgrenze vorgeschlagen. Die Erschließung für die dann neu entstehende westliche Teilfläche muss über die östliche Teilfläche erfolgen. Die dinglichen Rechte werden bei einer tatsächlich stattfindenden Grundstücksteilung privatrechtlich über Dienstbarkeiten festgelegt, so dass auch die westliche Teilfläche erschlossen werden kann.

Fl.Nr. 517/41:

Das Plangebiet ist ein Ausschnitt aus dem bisher rechtsgültigen Bebauungsplan. Die Fuchsstraße im Osten und die Kreuzbergstraße im Norden sind die öffentlichen Erschließungsstraßen. Die kurze Stichstraße, die zum Flurstück Fl.Nr. 517/42 führt, gehört zur Fuchsstraße und ist ebenfalls eine öffentliche Verkehrsfläche.

Es wird eine neue Ost-West-Grundstücksteilung für die Fl.Nr. 517/41 vorgeschlagen. Die Erschließung für die dann neu entstehende südliche Teilfläche kann über die Fuchsstraße (bestehende öffentliche Verkehrsfläche) von Osten her erfolgen. In der Planzeichnung wird an der östlichen Grundstücksgrenze zur Fuchsstraße daher die Straßenbegrenzungslinie redaktionell ergänzt, um hinsichtlich der öffentlichen Verkehrsfläche eine klare Aussage zu treffen.

Darüber hinaus erfolgt die Abfrage der Sparten im Zuge der Ausführungsplanung. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Informationen hinsichtlich der Kostentragung aufgrund ihrer Allgemeingültigkeit auch den jeweiligen Bauherren bekannt sind.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Änderung/Ergänzung der Planunterlagen (Ergänzung Straßenbegrenzungslinie Fuchsstraße, Hinweis auf Mischsystem).

Ergebnis: 15:0

2. Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain, vom 22.07.2020**Stellungnahme:**

(...) gegen o.g. 2. Änderung des Bebauungsplans haben wir keine Einwendungen. Wir weisen Sie aber auf § 4 Satz 9 unserer Verbandssatzung hin.

Abwägung:

§ 4 Satz 9 der Verbandssatzung lautet: „Werden durch die Verbandsmitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich, Wasserversorgungsanlagen zu verändern oder zu verlegen, so sind dem Zweckverband die daraus entstehenden Kosten zu ersetzen.“

Die Hinweise sind der Gemeinde bekannt. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Informationen hinsichtlich der Kostentragung aufgrund ihrer Allgemeingültigkeit auch den jeweiligen Bauherren bekannt sind.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht veranlasst.

Ergebnis: 15:0

3. Landratsamt Erding, Kreisbrandinspektion, vom 31.07.2020**Stellungnahme:**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz - Art. 1 BayFwG - folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu berücksichtigen:

1. Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit - z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes - Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen.

Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung - Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden.

Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes im Sinn dieser technischen Regel. Sie hat Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88).

Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-I, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162). Für das Gebiet kann entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 für eine erste Abschätzung von einem Grundschutzbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden ausgegangen werden. Die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) sind in einem maximalen Abstand von 80-120 m zu errichten.

2. Die Verkehrsflächen sind so anzulegen bzw. anzupassen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Dies ist bei der vorliegenden Planung augenscheinlich gegeben.
3. Die Gemeinden haben für die Wahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten; um dabei das örtliche Gefahrenpotential ausreichend zu berücksichtigen und eine optimale Aufgabenwahrnehmung durch die gemeindlichen Feuerwehren zu gewährleisten, sollen die Gemeinden grundsätzlich einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen.

Feuerwehrbedarfspläne sind fortzuschreiben und der Entwicklung in den Gemeinden anzupassen. Um ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können. Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der Alarm auslösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist) (vgl. zu Art. 1, Aufgaben der Gemeinden, VollzBekBayFwG). Nach dem Urteil des VG Regensburg vom 22.10.2003 (BayVBl 2004 S. 538) genügt es, wenn eine Ortsfeuerwehr innerhalb der Hilfsfrist einen „Erst- und Basiseinsatz“ leisten kann (PdK Bayern, Brandschutz in Bayern, BayFwG, Art. 1 Aufgaben der Gemeinden, 1.1 Abwehren-der Brandschutz, beck-online).

Für die geplante Ausweisung kann der abwehrende Brandschutz nur dann ausreichend sichergestellt werden, wenn die Änderungsfläche durch die örtliche Feuerwehr innerhalb der Hilfsfrist in ausreichender Personalstärke (mindestens eine Löschgruppe) erreicht wird.

Dies ist aktuell nur bei einem Zusammenwirken der beiden gemeindlichen Feuerwehren Nieder- und Oberneuching gegeben. Die Feuerwehren müssen hierzu in gemeinsamen Übungen das abgestimmte Vorgehen regelmäßig erproben.

4. Fragen zu einer für die Belange des Brandschutzes ausreichenden Erschließung sind im Rahmen des konkreten bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu prüfen.

Von dieser Äußerung wird eine spätere Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung der Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Abwägung:

Zu 1.:

Bei den Löschwasserversorgungsanlagen ist davon auszugehen, dass diese den genannten Anforderungen im bereits erschlossenen Baugebiet entsprechen. Seitens des Wasserzweckverbands Moosrain wurden hierzu in der Stellungnahme auch nichts Gegenteiliges vorgebracht bzw. keine Einwände erhoben. Im Zuge der Erschließung mit Trinkwasser sind die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) in einem maximalen Abstand von 80 bis 120 m durch den Wasserzweckverband Moosrain bereits errichtet, da die Löschwasserversorgung bereits jetzt sicher gestellt werden muss.

Zu 2:

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan wurden die Verkehrsflächen so angelegt, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien, Tragfähigkeit usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.

Alle Baufenster sind weniger als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt.

Zu 3.:

Die Gemeinde Neuching stimmt sich hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes für das Plangebiet mit den beiden Ortsfeuerwehren ab.

Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung beachtet.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht veranlasst.

Ergebnis: 15:0

4. Landratsamt Erding, Fachbereich 41, Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz, vom 05.08.2020

Stellungnahme:

Eine gemeindliche Bauleitplanung ist gerechtfertigt, wenn eine Konzeption zu Grunde liegt, die die Planung vernünftigerweise als geboten erscheinen lässt. Ein Bauleitplan ist dann erforderlich, wenn der Planung ein städtebauliches Konzept zugrunde liegt und sie ersichtlich die Förderung von Zielen verfolgt, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des BauGB bestimmt sind und wenn der Bauleitplan der Verwirklichung des Konzepts dient oder dienen kann.

Das Vorliegen gewichtiger städtebaulicher Gründe, **weshalb nicht auf allen Parzellen eine Doppelhausbebauung zulässig sein soll**, ist derzeit nicht ersichtlich. Auf § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sei verwiesen.

Festsetzungen müssen aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Gebot der hinreichenden Bestimmtheit von Rechtsnormen hinreichend bestimmt oder bestimmbar sein. Aus diesem Grund empfehlen wir die Baugrenzen zu vermaßen.

Abwägung:

Zur Doppelhausbebauung:

Im Falle der Fl.Nr. 517/42 und 517/41 (noch unbebaut) möchte die Gemeinde dem Bauwunsch des Bauwerbers nachkommen und eine maßvolle Nachverdichtung mit Doppelhäusern ermöglichen, da ein hoher Wohnraumbedarf besteht.

Die Fl.Nr. 517/43 ist bereits mit einem Einzelhaus bebaut, die Fl.Nr. 517/18 wird aktuell mit einem Einzelhaus bebaut, ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf auf Ebene der Bauleitplanung besteht derzeit nicht. Die östlich gelegene Fl.Nr. 517/39 ist derzeit noch unbebaut. Ein aktueller Bauwunsch hinsichtlich einer Doppelhausbebauung ist der Gemeinde nicht bekannt und wurde auch im Verfahren nicht geäußert. Daher besteht hier kein Anlass das Grundstück zu neu zu überplanen.

Zur Vermaßung:

Die Baugrenzen sind in Bezug auf die Grundstücksgrenzen vermaßt. Dies ist hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Fläche hinreichend bestimmt. Die Gebäude sollen aus Gründen des Nachbarschutzes in den Bereichen, in denen keine Grenzgaragen an das Hauptgebäude anschließt, einen Abstand von mind. 3 m einhalten. Durch eine weitere Vermaßung des Bauraums können sich vor Ort Maßabweichungen ergeben, die durch die jetzige Vermaßung ausgeschlossen sind (siehe auch Hinweis zur Maßentnahme in Satzung). Durch die Festsetzung der GR ist das Maximalmaß der überbaubaren Fläche hinreichend bestimmt. Eine zusätzliche Vermaßung des Baufensters ist nicht zielführend, die Empfehlung wird daher zurückgewiesen.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht veranlasst.

Ergebnis: 15:0

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding, vom 06.07.2020

Stellungnahme:

(...) die Duldung der Beeinträchtigungen von landwirtschaftlicher Bewirtschaftung wurde bereits aufgenommen.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss auch weiterhin gewährleistet sein.

Abwägung:

Eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist durch die vorliegende 2. Änderung nicht zu befürchten, zumal im bisher rechtsgültigen Bebauungsplan bereits 2 Bauräume für Einzelhäuser auf den Flurstücken festgesetzt waren. Die Duldung landwirtschaftlicher Emissionen ist darüber hinaus in der Begründung unter Pkt. 5.9 zu finden und wird in der Satzung unter den Hinweisen ergänzt.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Planunterlagen (Hinweis auf landwirtschaftliche Emissionen).

Ergebnis: 15:0

6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, vom 21.07.2020

Stellungnahme:

(...) wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechsel in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (BQ) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Aufgrund natürlicher Lössvorkommen zwischen Poing und Erding zeichnet sich dieser Raum durch eine besondere - natürlich gegebene - Siedlungsgunst aus. Siedlungen und Bestattungsplätze vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung im Umfeld von Oberneuching untermauern eindrucksvoll, dass diese Siedlungsgunst umfänglich genutzt wurde.

Südöstlich von Oberneuching befindet sich folgendes Bodendenkmal:

- D-1-7737-0173 - Siedlung des Jungneolithikums (Münchshöfener Kultur) und der mittleren und späten Latènezeit.

Südwestlich und westlich von Oberneuching liegen folgende Bodendenkmäler dicht auf dicht:

- D-1-7737-0121 - Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
- D-1-7737-0393 - Freilandstation des älteren Mesolithikums (Beuronien III) und Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung.
- D-1-7737-0040 - Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Latènezeit und der römischen Kaiserzeit.
- D-1-7737-0038 - Körpergräber des frühen Mittelalters.

Nördlich von Oberneuching befinden sich folgende Bodendenkmäler, ebenfalls auf sehr engem Raum:

- D-1-7737-0122 - Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
- D-1-7737-0177 - Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung.
- D-1-7737-0171 - Siedlung des Jungneolithikums (Münchshöfener Kultur), der mittleren Bronzezeit, der Hallstattzeit, der mittleren und späten Latènezeit sowie Körpergräber und Brandgräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
- D-1-7737-0175 - Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. des Jungneolithikums (Münchshöfener Kultur).
- D-1-7737-0389 - Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. des Neolithikums, der Bronzezeit und der Latènezeit.
- D-1-7737-0390 - Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. des Neolithikums und der Latènezeit.

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und aufgrund der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler, besonders Siedlungen oder Bestattungsplätze vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG ist in diesem Fall nicht ausreichend und zu streichen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7.1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl.

BayVG, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf

sowie https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf, 1.12 Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf) Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

(https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_ueberplanung_bodendenkmaeler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.] wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Für Bodeneingriffe jeglicher Art ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Der Hinweis auf das Erlaubnisverfahren nach Art. 7.1 BayDSchG wird ergänzt, der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG wird jedoch nicht gestrichen, da dies ebenfalls gültig ist. Die Auflistung der in der Stellungnahme genannten Bodendenkmäler sowie die Nummern der bisher aufgeführten Bodendenkmäler werden in der Begründung redaktionell ergänzt.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise befolgt. Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Planunterlagen (Auflistung Bodendenkmäler in Begründung, Nummern bisher aufgeführter Bodendenkmäler, Hinweis auf Erlaubnisverfahren nach Art. 7.1 BayDSchG).

Ergebnis: 15:0

7. SEW Stromversorgungs-GmbH Erding, vom 06.07.2020

Stellungnahme:

Parzellen bereits mit Stromversorgung erschlossen. Durch die nachträgliche Teilung kann eine Erweiterung (inklusive Tiefbau in öffentlichen Flächen) erforderlich werden.

Abwägung:

Der Gemeinde und dem Bauinteressenten ist bewusst, dass eine Grundstücksteilung ggf. Baumaßnahmen für zusätzliche Anschlussarbeiten für die Sparten mit sich bringt. Die Spartenanfrage und damit die Umsetzung der Anschlüsse erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung. Änderungen oder Ergänzungen auf Ebene der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht veranlasst.

Ergebnis: 15:0

8. Untere Naturschutzbehörde, vom 15.07.2020

Stellungnahme:

Die gegenständliche Änderung wird im Verfahren nach §13a BauGB durchgeführt. Bei derartigen Satzungen der Innenentwicklung sind die Eingriffsregelung und damit auch Regelungen zur Kompensation nicht anzuwenden. Zudem ist die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich. Sonstige zu berücksichtigenden naturschutzfachliche Belange (u.a. Schutzobjekte, Artenschutz) sind durch die gegenständliche Überplanung ebenfalls nicht betroffen.

Die in der Satzung festgesetzten herzustellenden grünordnerischen Maßnahmen gehen auf keine gesetzliche Verpflichtung zurück, sie werden demnach freiwillig getroffen. Daher sollten sie ins Ökokonto aufgenommen und für künftige Ausgleichserfordernisse verwendet werden. Jedoch sind diese Bereiche in diesem Fall dinglich zu sichern, wenn sie sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden und soweit die Zuweisung zu einem Eingriff erfolgt.

Unabhängig davon gilt eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG, sodass andere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzusetzen sind, da eine Ökokontofläche nicht als solche herangezogen werden kann.

Abwägung:

Die private Grünfläche war bislang als öffentliche Grünfläche festgesetzt, die jedoch auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht als solche umgesetzt werden kann. Um jedoch weiterhin das Planungsziel „Grünfläche“ dort vorzusehen und gleichzeitig die Eigentumsverhältnisse zu berücksichtigen, wird die Fläche künftig als private Grünfläche festgesetzt.

Die private Grünfläche fungiert als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme und kommt wegen Lage und Größe (Breite 2 - 4 m) als Ausgleichsfläche nicht in Frage. Daher wird sie nicht ins Ökokonto mit aufgenommen. Darüber hinaus befindet sie sich auf Privatgrund. Eine dingliche Sicherung diesbezüglich nicht erforderlich, da sie nicht ins Ökokonto mit aufgenommen wird.

Die Fläche betrug im bisher rechtsgültigen Bebauungsplan ca. 156 m². Im Bereich der Fl.Nr. 517/43 wurde auf Grund einer Befreiung das Garagengebäude im Bereich des Grünstreifens errichtet. Der dadurch entfallende Anteil des Grünstreifens wird südlich des Garagenbauraums ergänzt, so dass der Grünstreifen hier eine Breite von mind. 4 m aufweisen muss. Die Gesamtfläche des Grünstreifens i.H. von mind. 156 m² wird dadurch sichergestellt.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht veranlasst.

Ergebnis: 15:0

9. Untere Immissionsschutzbehörde, vom 25.06.2020

Stellungnahme:

Die Änderung des Bebauungsplans ist aus fachlicher Sicht nicht relevant.

Zur Wärmeversorgung werden keine konkreten Angaben gemacht. Beim Betrieb von Einzelfeuerungsanlagen im Planungsgebiet gelten u. a. bezüglich der Abgasableitung die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26.01.2010, geändert am 10.03.2017) bzw. der VDI-Richtlinie 3781, Blatt 4 vom Juli 2017. Das heißt, dass z.B. die Austrittsöffnung des Schornsteins einer kleineren Holzfeuerungsanlage die Oberkante von Fenster oder Türen im Einwirkungsbereich - im Umkreis von 15 m um mindestens 1 m überragen muss. Aufgrund der geringen Abstände zwischen den Gebäuden und möglichen Höhenunterschieden können in ungünstigen Fällen relativ hohe Kaminhöhen erforderlich sein.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb lärmverursachender Geräte wie Klimaanlage, Luft-Wärmepumpen im Freien - je nach Schalleistungspegel und bei freier Schallausbreitung bestimmte Mindestabstände zu den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen im WA einzuhalten sind. Zur Auswahl der Geräte und zu wichtigen Gesichtspunkten bei der Aufstellung wird auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärmepumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“ und die Broschüre „Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen - Für eine ruhige Nachbarschaft“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hingewiesen.

Abwägung:

Die einschlägigen Gesetze zum Immissionsschutz in Bezug auf den Betrieb von Einzelfeuerungsanlagen, Klimaanlage sowie Luft-Wärmepumpen im Freien sind im Zuge der Bauausführung zu beachten.

Die Planunterlagen werden um entsprechende Hinweise zum Betrieb von Einzelfeuerungsanlagen und lärmverursachender Geräte wie Klimaanlage und Luft-Wärmepumpen ergänzt.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise befolgt. Die Planunterlagen werden entsprechend Sachvortrag **redaktionell geändert**. Da es sich um eine redaktionelle Änderung handelt, ist keine materiellrechtliche Änderung der Planung veranlasst.

Ergebnis: 15:0

10. Deutsche Telekom, vom 28.07.2020

Stellungnahme:

(...) vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 24.06.2020 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Abwägung:

Die Klärung und Berücksichtigung der Sparten erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung und Bauausführung. Bei der Ausführungsplanung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert oder beschädigt werden dürfen. Darüber hinausgehender Regelungsbedarf ist auf Ebene des Bebauungsplans nicht gegeben.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht veranlasst.

Ergebnis: 15:0

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit ist folgende Stellungnahme eingegangen:**1. Bürger 1, vom 24.07.2020****Stellungnahme:**

Wir möchten uns für die Entscheidung des Gemeinderates bedanken, dass die Öffentlichkeit an der 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes beteiligt wird.

In diesem Zusammenhang haben die Unterzeichnenden am 10.07.2020 mit Herrn Huber vom Bauamt gesprochen, der uns die o.g. 2. Änderung freundlicherweise erläutert hat. Dennoch haben wir Bedenken, die v.a., aber nicht nur, aus der unmittelbaren Betroffenheit unseres Grundstücks (571/16) resultieren:

Bei dieser Änderung geht es nicht nur um eine unwesentliche Modifizierung des bestehenden Bebauungsplanes, sondern es erfolgen massive Erweiterungen. So werden statt jeweils zwei Einfamilienhäusern jeweils Doppelhaushälften möglich gemacht. Die Grundfläche des Hauses auf dem uns unmittelbar betreffenden Grundstück 517/42 wird von 110 qm um 20 qm auf 130 qm erhöht. Dazu kommt, dass statt ursprünglich 1 Garage (plus Stellplatz) die doppelte Anzahl genehmigt wird. Damit wird einer klaren Verdichtung zugestimmt, die den Charakter der Siedlung grundsätzlich verändert, die bisher fast ausschließlich aus Einfamilienhäusern und entsprechend großen Gärten besteht. In der Begründung zur 2. Änderung vom 26.5.20 wurde ebenfalls wie folgt festgestellt: „Die direkte Umgebung ist geprägt durch Einzelhäuser.“ Insofern widerspricht die Begründung der angestrebten Verdichtung.

Für unser Grundstück bedeutet es eine Wertminderung und durch die Firstdrehung (max. 9,50 m) zusätzlich eine massive Verschattung, die dadurch verstärkt wird, dass die Grundstücke 517/41 und 517/42 geografisch bedingt, höher liegen. Es ist zu befürchten, dass im Osten liegende PV-Anlage in ihrem Ertrag gemindert wird, was nicht nur eine finanzielle Einbuße bedeutet, sondern auch kaum im Einklang mit den Anstrengungen zur Energiewende stehen kann.

Auch ist unverständlich, warum die angeblich schon immer auf privaten Grund definierte öffentliche Grünfläche jetzt plötzlich (ohne Wertausgleich?) zur privaten Grünfläche erklärt wird. Ein Ansuchen unsererseits zum Kauf (!) der angrenzenden öffentlichen Gemeindeg Grünfläche wurde 2018 mit Hinweis auf den bestehenden Bebauungsplan abgelehnt (siehe Anlage). Wie soll sichergestellt werden, dass die ehemaligen öffentlichen Grünflächen weiterhin als Grünflächen und nicht z.B. als Lagerflächen benutzt werden?

Wir erwarten in jedem Fall als unmittelbar betroffene Nachbarn, dass die Gemeindeg Grünfläche zwischen unserem Grundstück und dem Grundstück 517/42 nicht für den privaten Gebrauch genutzt wird, wie es an anderer Stelle mehrfach praktiziert wird. Darüber hinaus bitten wir zu prüfen, ob die max. Firsthöhe von 9,50 m eingeschränkt/reduziert werden kann und eine evtl. weitere Aufschüttung um bis zu 0,5 m nicht genehmigt wird.

Abwägung:

Die Umgebung ist geprägt von Einzelhäusern, dennoch sind auch vereinzelt oder in Gruppen Doppelhäuser zu finden.

Im Bereich des sich südlich anschließenden Bebauungsplans Lößbergfeld I ist in einem Teilbereich ein Doppelhaus zulässig, im Bereich des Bebauungsplans „Oberneuching Nordost“ sind östlich des Lößwegs ebenfalls Doppelhäuser zulässig. Siehe hierzu auch Planausschnitte der entsprechenden Bebauungspläne in der Begründung Pkt. 3.4.

Eine maßvolle Nachverdichtung mit Doppelhäusern soll ermöglicht werden, da ein hoher Wohnraumbedarf in der Gemeinde besteht. Einer Innenverdichtung mit Doppelhäusern steht nach Auffassung der Gemeinde daher nichts entgegen und unterstützt das Planungsziel der Innenverdichtung (vgl. auch Stellungnahme Landratsamt, Fachbereich 41, vom 05.08.2020).

Die maßvolle Erhöhung der bisher zulässigen GR von 110 m² um 20 m² auf 130 m² betrifft die Fl.Nr. 517/42, für die Fl.Nr. 517/41 und /43 war bereits bisher eine GR von 130 m² zulässig. Damit entspricht die Erhöhung auf Fl.Nr. 517/42 der zulässigen GR der benachbarten Flurstücke und ist im Sinne der Gleichbehandlung gerechtfertigt. Durch die Festsetzung von GR mit maximal möglichen Überschreitungen bzw. Einschränkungen für die Fl.Nr. 517/41 und /42 ist eine unverhältnismäßige Versiegelung ausgeschlossen (siehe hierzu auch Berechnung in Begründung Pkt. 5.2).

Durch die „Firstdrehung“ des Baukörpers auf Fl.Nr. 517/42 liegt dem westlichen Nachbarn die Giebelseite des neuen Baukörpers gegenüber, also die Schmalseite (kürzere Fassade) des Hauses. Im Bebauungsplan werden darüber hinaus die Abstandsflächen angeordnet, so dass nur eine Situierung und Höhenentwicklung des Baukörpers nach Art. 6 BayBO möglich ist. Die Firsthöhe des neuen Gebäudes kann demnach nur so hoch geplant werden, dass die Abstandsflächen eingehalten werden können (max. 9,50 m). Eine unverhältnismäßige Verschattung ist nicht zu erwarten, da dies durch die erforderliche Einhaltung der Abstandsflächen verhindert wird. Die öffentliche Grünfläche zwischen den Grundstücken fungiert dabei zwar als Puffer, jedoch sei darauf hingewiesen, dass die Abstandsflächen sich lt. Art. 6 (2) BayBO allgemein auch auf öffentlichen Grünflächen liegen dürfen, jedoch nur bis zu deren Mitte. Eine Wertminderung ist aus Sicht der Gemeinde nicht erkennbar.

Aufschüttungen sind - wie im bisher rechtgültigen Bebauungsplan - bis 0,5 m i.M. nur im Bereich des Zugangs und der Terrassen zulässig. Stützmauern sind im rückwärtigen Bereich des Grundstücks - wie bisher - bis 0,5 m zulässig. Da die Längsseite des neuen Baufensters auf Fl.Nr. 517/42 im Süden liegt, sind Aufschüttungen an der Westseite nicht zu erwarten, da die Terrasse sinnvollerweise im Süden angeordnet werden sollte. Die öffentliche Grünfläche fungiert zudem als Puffer. Eine mögliche Stützmauer an der westlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 517/42 betrifft daher nicht unmittelbar die östliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 571/16, sondern die östliche Grundstücksgrenze der öffentlichen Grünfläche (Fl.Nr. 516). Eine übermäßige Beeinträchtigung durch Aufschüttungen ist für die Nachbarbebauung auf Fl.Nr. 571/16 daher nicht zu erkennen. Die maximal zulässige Höhe des Erdgeschoss-Rohfußbodens liegt bei 500,6 m ü.NHN und entspricht der bisherigen Höhenfestsetzung.

Der oben angesprochene Kaufwunsch betraf eine Teilfläche der Fl.Nr. 516, auf der lt. Bebauungsplan „Oberneuching Nord-Ost“ eine öffentlich Grünfläche festgesetzt ist. Die öffentliche Grünfläche bleibt auch weiterhin öffentliche Grünfläche und ist nach wie vor im Besitz der Gemeinde Neuching. Die Änderung der öffentlichen Grünfläche zur privaten Grünfläche in der vorliegenden 2. Bebauungsplanänderung betrifft die Fl.Nr. 517/43, 517/18 und 517/42. Diese Fläche war bislang ebenfalls als öffentliche Grünfläche festgesetzt, die jedoch auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht als solche umgesetzt werden kann. Um jedoch weiterhin eine Grünfläche dort vorzusehen und gleichzeitig die Eigentumsverhältnisse zu berücksichtigen, wird die Fläche künftig als private Grünfläche festgesetzt. Ein Wertausgleich ist nicht erforderlich.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht veranlasst.

Ergebnis: 15:0

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuching nimmt Kenntnis von der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuching beschließt Bebauungsplan „Lößbergfeld II - 2. Änderung“ mit Begründung in der Fassung vom 15.09.2020 unter der Maßgabe, dass die beschlossenen redaktionellen Änderungen in die Satzung eingearbeitet werden, als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss vom 15.09.2020 öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

**TOP 05 Sporthalle Gemeinde Neuching:
- Vergabe SiGeKo**

Sachvortrag:

Für die Erstellung der Ausschreibungen der Baufirmen ist bereits jetzt die Beratung durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator notwendig.

Es wurden von 4 Ingenieurbüros Angebote für diese Leistungen sowie die Baustellenüberwachung während der Bauphase eingeholt.

Geprüfte Angebotssumme und rechnerische Wertung:

Rang	Firma	brutto	Bemerkung
1	Bieter 1	4.993,80	
2	Bieter 2	5.271,04	
3	Bieter 3	7.331,20	
4	Bieter 4	16.593,36	

Inhaltliche Wertung der Angebote:

Von allen Bietern wurden folgende Leistungen angeboten:

- Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes in DIN A3
- Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk nach RAB 32
- Erstellung der Vorankündigung
- Erstellung der Baustellenordnung
- Honorar für 16 Monate Bauzeit (14-tägige Begehung inkl. An- und Abfahrt mit Protokollerstellung)

Wirtschaftliche Wertung der Angebote:

Wirtschaftlichster Bieter ist das Ingenieurbüro Thurm Sicherheitstechnik aus München mit einer Angebotssumme von brutto 4.993,80 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beauftragt die Leistungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator beim Ingenieurbüro Thurm Sicherheitstechnik aus München mit einer Auftragssumme von brutto 4.993,80 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 06 Haushaltszwischenbilanz 2020 der Gemeinde Neuching

Sachvortrag:

Gemeinde Neuching

Haushaltszwischenbilanz 2020

(Stand: 10.07.2020)

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die Buchungen bis einschließlich 10.07.2020 berücksichtigt.

Zusammengefasst sind die wichtigsten Einnahme- bzw. Ausgabarten.

Einnahmen

Einnahme-Art	Haushaltsansatz	Ist-Beträge	Bemerkungen
Grundsteuer A	35.700 €	17.649,180 €	3. u. 4. Rate kommen noch, Ansatz wird erreicht
Grundsteuer B	183.000 €	92.698,49 €	3. u. 4. Rate kommt noch, ca. 1.000 € mehr zu erwarten
Gewerbesteuer	1.350.000 €	637.350,69 €	3. u. 4. Rate kommt noch, evtl. 100.000 € weniger
Grunderwerbsteuer	80.000 €	32.150,57 €	
Einkommensteuerant.	2.250.000 €	1.057.860,00 €	3. u. 4. Rate stehen noch aus, vermutl. 200 T€ weniger
Einkommensteuerers.	165.000 €	62.334,00 €	3. + 4. Rate kommt noch, ca. 40.000 € weniger zu erwarten
Schlüsselzuweisung	296.160 €	185.100,00 €	3. Teil 2 + 4. Rate kommt noch
Umsatzsteueranteil	105.000 €	50.985,00 €	3. + 4. Rate kommt noch
Gebühren u. Abgaben	428.150 €	174.861,75 €	Ansatz wird erreicht
Mieten und Pachten	196.300 €	116.347,14 €	Ansatz wird erreicht
Konzessionsabgabe	62.500 €	34.630,30 €	Ca. 2.500 € mehr zu erwarten
Verkehrsüberwachung	93.000 €	38.086,52 €	Ca. 10.000 € weniger zu erwarten
Investitionszuweisung nach Art. 12 FAG	126.500 €	126.500,00 €	
Zuwendungen	1.485.200 €	21.880,40 €	Krippenanbau, Sanierung Ortsmitte ON und MFH beantragt

Ausgaben

Ausgabe-Art	Haushaltsansatz	Ist-Beträge	Bemerkungen
Personalausgaben	1.634.600 €	730.698,21 €	
Gewerbesteuerumlage	220.000 €	67.235,00 €	Ca. 40.000 € weniger, analog Einnahmen
Umlage Straßenentwässerung AZV	8.500 €	119,13 €	Gde-Straßenflächen noch nicht in Rechnung gestellt.
Kreisumlage	1.437.800 €	718.876,74 €	
VG-Umlage	479.450 €	279.300,00 €	
Verkehrsüberwachung	58.500 €	24.614,98 €	Ca. 5.000 € weniger, analog Einnahmen
Schulverbandsumlage	465.600 €	349.127,25 €	
Gebäude- u. Straßenunterhalt	156.640 €	35.854,26 €	

Erwerb Laptop, Bürgermeister	1.800 €	1.419,67 €	
Rathaus Heizungsanlage/ Blitzschutz	35.000 €	0,00 €	In Planung
Ausrüstungsgegenstände für Feuerwehren	8.000 €	0,00 €	Systemtrenner Schutzkleidung, Gerätschaften
FW-Haus Niederneuching Eingangüberdachung FW-Haus Oberneuching Sektionaltore	30.000 €	0 €	
KiTa, Ausstattung 5. Gruppe, Laptop	16.000 €	15.060,68 €	Ausstattung in Ausführung,
Ausbau 5. Gruppe und Planung KiTa-Neubau	90.000 €	10.933,48 €	Es fehlen noch ein paar Schluss- rechnungen.
Planung und Baubeginn Sportgelände	1.000.000 €	205.733,95 €	Abbiegespur ausgeführt.
Sanierung WC-Anlage und Breitbandanschlüsse	4.000 €	1.240,24 €	
Erneuerung Dorfenbrücke	200.000 €	0 €	
Pflasterung Gehwege n. Glasfaser, Rasengittersteine	285.000 €	0 €	
Finkenweg, General-Sanierung	250.000 €	38.242,82 €	
Feinschicht St.-Martin-Str., südl. Teil	5.000 €	4.022,08 €	Abgeschlossen
Erweiterung Straßenbeleuchtung	20.500 €	0,00 €	
Planung Hochwasserschutz	30.000 €	0,00 €	
Erwerb Geräte f. Bauhof	6.000 €	4.637,96 €	
Bauhof, Absauganlage	1.500 €	0 €	In Planung
Investition Breitbandausbau	262.750 €	0 €	In Ausführung
Mehrfamilienhaus Fertigstellung, Ortsmitte NN – Klimaanlage Festplatzverteile	1.350.000 €	751.102,76 €	In Ausführung abgeschlossen
Grunderwerb allgem.	825.000 €	14.309,16 €	In Ausführung

Außerplanmäßige Ausgaben:

Bisher keine.

Überplanmäßige Ausgaben:

Feuerwehr pers. Schutzausrüstung (1300.5600) bisher um 391,95 € überschritten.

Heimspflege weitere Betriebsausgaben (3600.6300) bisher um 170,62 € überschritten.

Spielplätze, Pachten (4600.5340) um 340,00 € überschritten,
Förderung Wohlfahrtspflege (4700.6610) bisher um 70,00 € überschritten,

Verwaltungshaushalt

Art	Haushaltansatz	Ist-Beträge	Bemerkungen
Gesamteinnahmen	6.026.390 €	2.870.225,77 €	
Gesamtausgaben	6.026.390 €	2.678.671,92 €	
		191.553,85 €	

Vermögenshaushalt

Art	Haushaltansatz	Ist-Beträge	Bemerkungen
Gesamteinnahmen	4.476.020 €	162.833,81 €	
Gesamtausgaben	4.476.020 €	1.044.123,63 €	
		- 881.289,82 €	

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Haushaltszwischenbilanz 2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 07 ÖPNV - Fahrplanerweiterung**Sachvortrag:**

Für die Buslinie 568 wurden neue Haltestellen geschaffen. Die Bedienung wurde zusätzlich rund um die Hauptverkehrszeiten verstärkt (Taktverdichtung). Die Haltestellen wurden vor der Verstärkung durch Ruftaxen bedient, deren Auslastung eine Erweiterung des Linienverkehrs nahelegte.

Samstags, Sonn- und Feiertags, sowie abends wird die Buslinie nach wie vor mit Ruftaxen abgedeckt.

Durch die Erweiterung des Fahrbetriebs entstehen den beteiligten Kommunen (Finsing, Moosinning, Neuching) gleichermaßen Kosten in Höhe von 9.750,00 Euro/jährlich. Zunächst gilt die Erweiterung für die kommenden 5 Jahre.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und bewilligt die Kosten in Höhe von 9.750 Euro/jährlich für die nächsten 5 Jahre.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 08 Genehmigung Protokoll Bauausschuss

Protokoll vom 11.08.2020

Sachvortrag:

Das Protokoll wurde mit der Einladung übersandt.

Beschluss:

Das Protokoll vom 11.08.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 09 Türen und Tore Feuerwehr Oberneuching**Sachvortrag:**

Eine Reparatur der 1992 eingebauten Feuerwehrtüren und -tore ist laut Meinung des Bauausschusses nicht sinnvoll. Es sollen elektrische, sich nach außen öffnende Türen und Tore angeschafft werden, welche sich im Notfall ebenfalls mechanisch öffnen lassen.

Beschluss:

Für das Feuerwehrhaus in Oberneuching soll bis zur nächsten Sitzung ein Angebot für drei Eingangstüren und zwei Tore angefordert werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 10 Ersatz Alarntür für das Feuerwehrhaus Niederneuching**Sachvortrag:**

Die Alarntüre des Feuerwehrhauses Niederneuching lässt sich mittlerweile auch ohne Alarmeingang öffnen, dies stellt eine erhebliche Einbruchgefahr dar, daher wäre ein Ersatz dringend angeraten.

Die Eingangstüre hat sich aufgrund der Sonneneinwirkung verzogen, und müsste nachjustiert werden.

Beschluss:

Die Alarntür im Feuerwehrhaus Niederneuching soll ersetzt werden. Hierfür soll bis zur nächsten Gemeinderatssitzung ein Angebot angefordert werden.

Die Eingangstüre soll vom Bauhof nachgezogen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 11 Flur-Nr. 222/0 Gem. NN (von Neuching nach Riexing)**Sachvortrag:**

Eine Entwässerung des Weges ist derzeit nicht möglich, daher soll der Weg weiter nach oben asphaltiert und mit Querrillen ausgestattet werden, um das Wasser in die Felder abfließen zu lassen.

Evtl. wäre es möglich hierfür eine Förderung vom Amt für ländliche Entwicklung zu erhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag und beauftragt die Verwaltung Angebote zur Asphaltierung inkl. zweier Querrillen oberhalb der dann asphaltierten Fläche einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 12 Zum Steg**Sachvortrag:**

Die Überlegung des Gemeinderates war, die Straße „Am Steg“ zu pflastern oder als Radweg auszubauen. Dies ist jedoch aufgrund der Gefahr für z.B. Radfahrer, welche auf den Pflastern leicht wegrutschen können und der schweren Belastung durch landwirtschaftliche Maschinen nicht sinnvoll.

Eine weitere Möglichkeit wäre es, die Straße nach den Standards einer erstmaligen Herstellung auszubauen.

Bei einer erstmaligen Herstellung der Straße zur Erschließung der anliegenden Grundstücke müssten die Kosten um 90% auf die Anlieger umgelegt werden.

Der Bauausschuss ist sich einig, dass man mit dem Ausbau der Straße in erster Linie die neue Turnhalle erschließen möchte und nicht die anliegenden Grundstücke. „Zum Steg“ sei die kürzeste Verbindung von Oberneuching und Niederneuching. Mit einer Erschließung der Straße wäre auch die Verkehrssicherheit auf dem Weg zur Halle gewährleistet.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Straße ohne seitliche Begrenzung zu asphaltieren und eventuell ein Quergefälle einzubauen. Der Ausbau könne somit unter den Wegeunterhalt fallen und nicht als erstmalige Erschließung gewertet werden. Da somit nicht die anliegenden Grundstücke erschlossen werden, würden vermutlich auch keine umgelegten Erschließungskosten für die Anlieger anfallen.

Beschluss:

Die Straße „Zum Steg“ soll geteert werden. Anlass hierfür ist die Erschließungsfunktion für das neue Sportgelände. Aufgrund dessen soll seitens der Verwaltung geprüft werden, welche Möglichkeiten des Straßenausbaus für alle Beteiligten zufriedenstellend sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 13 Ortseinsicht Quellenweg und weiteres Vorgehen**Sachvortrag:**

Derzeit wird das Wasser in den alten „Bürgermeister-Kanal“ eingeleitet, dieser ist jedoch nicht mehr sonderlich aufnahmefähig, so dass überlegt wurden diesen erstmalig zu erschließen.

Hierzu wurde eine Asphaltierung und Umlegung der Kosten in Höhe von 96.000 € vorgeschlagen.

Beschluss:

Herr Gerlsbeck soll eine Aufstellung über die Kosten für den Unterhalt der Straße und die Folgekosten der letzten Jahre erstellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 14 Kreuzbergstraße**Sachvortrag:**

Für den Wasserablauf der Kreuzbergstraße wurden drei Möglichkeiten besprochen.

- 1) Erdschwelleneinarbeitung
- 2) Auffüllung der Straße mit groben Betonbruch für ungefähre Kosten in Höhe von 8.000 €
- 3) Erhöhung der Straße um 20 cm um das Wasser auf die umliegenden Felder ablaufen zu lassen

Beschluss:

Herr Gerlsbeck soll für die Kreuzbergstraße ein Angebot einholen, in dem ersichtlich ist, wie hoch die Kosten bei einer Auffüllung der Straße mit Steinbruch wären.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 15 Kirchenstraße**Sachvortrag:**

Es soll auf Antrag eines Gemeindegewohners ein beheizbarer Verkehrsspiegel an der Ausfahrt der Kirchenstraße zur Münchner Straße angebracht werden, um die Ein- und Ausfahrt zur Grundschule und zum Feuerwehrhaus verkehrssicherer zu machen.

Beschluss:

Die Verwaltung soll prüfen, ob ein Spiegel am vorhandenen Lichtmast an dieser Stelle möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 16 Geh- und Radweg Oberneuching Niederneuching**Sachvortrag:**

Der Radweg zwischen Oberneuching und Niederneuching soll mit programmierbaren (LED's oder Solar) Straßenlaternen ausgerüstet werden, um die Lichtintensität und Brenndauer an vorbeikommende Radfahrer und Fußgänger anpassen zu können.

Beschluss:

Es soll ein Angebot für die Beleuchtung des Radweges sowie der Kirche in Niederneuching mit Solarlampen eingeholt, und mit dem letztmalig vorliegenden Angebot verglichen werden. Zusätzlich soll ein Angebot bei der Firma SEW für festverkaufte Leuchten eingeholt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 17 Gehweg Sonnenstraße**Sachvortrag:**

Der Bauausschuss regt an, bei zukünftigen Sanierungsarbeiten die bisher oberirdischen Telefon- und Stromleitungen unterirdisch auf dem Gehweg zu verlegen.

Er möchte eine Kostenschätzung für eine solche Sanierung und dass das Vorhaben in der Haushaltsplanung berücksichtigt wird.

Beschluss:

Die Verwaltung soll eine Kostenschätzung für die Sanierung des Gehwegs und der Verlegung von Telefon- und Stromleitungen einholen.

Zudem soll die Sanierung des Gehwegs im Haushalt 2021 berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 18 Biberschäden**Sachvortrag:**

Aufgrund der Ausspülung ist die Fahrt neben dem Kampelbach nicht mehr nutzbar, es soll die ausgespülte Stelle mit Gestein aufgefüllt werden. Es wurden zudem verschiedene Möglichkeiten zur zukünftigen Eindämmung solcher Schäden beraten:

Es wurde die Anlegung von Biberdrainagen oder die Beantragung einer Abschussgenehmigung in Erwägung gezogen.

Beschluss:

Bis zur nächsten Gemeinderatssitzung soll ein Termin mit Herrn Auer von der unteren Naturschutzbehörde des LRA Erding vereinbart werden. Parallel soll ein Abschussantrag an das LRA Erding gestellt werden.

Die ausgespülte Stelle soll zwischenzeitlich mit Gestein aufgefüllt (jedoch nicht im Zeitraum vom 01. Oktober 2020 bis 15. Februar 2021) sowie beobachtet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 19 Information Containerplatz Quellenweg**Sachvortrag:**

Die Bodenplatte am Containerstandort ist gebrochen und eingeknickt.

Beschluss:

Die Verwaltung holt einen Kostenvoranschlag zur Instandsetzung ein, und erkundigt ob und in welcher Höhe sich das LRA Erding an den Kosten beteiligen würde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 20 Antrag auf Installation einer Einbahnstraße oder Halteverbotszone „Am Bründl“**Sachvortrag:**

Laut einem Ehepaar (wohnhaft Am Bründl) kommt es in der Siedlung Am Bründl oft zu gefährlichen Situationen mit parkenden Autos. Die Sicht scheint stark eingeschränkt zu sein, besonders in der Kurve ab den Hausnummern 5 - 7. Das Ehepaar könnte sich zur Entzerrung, die Installation einer Einbahnstraße oder einer Halteverbotszone an besagter Stelle vorstellen.

Zur Einbahnstraße:

Wenn es dem Ehepaar rein um die Parksituation geht, ist eine Einbahnstraße nicht die richtige Lösung, denn in Einbahnstraßen darf links in Fahrtrichtung gehalten und geparkt werden. In einer Einbahnstraße darf in Fahrtrichtung sowohl auf der linken, als auch auf der rechten Seite geparkt werden.

Zum Halteverbot:

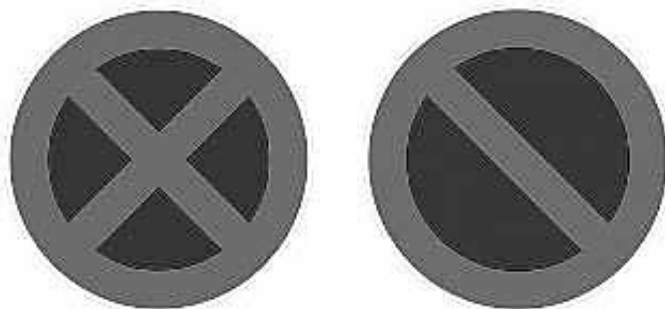
Die Begriffe „absolutes“ und „eingeschränktes“ Halteverbot sorgen immer wieder für Verwirrung und Unklarheiten. Es gibt einige grundsätzliche Unterschiede und Vorschriften. Im normalen Sprachgebrauch wird das absolute Halteverbot ganz einfach als Halteverbot bezeichnet. Das eingeschränkte Halteverbot ist unter dem Begriff Parkverbot bekannt.

Was genau wird unter Halten bzw. Parken verstanden?

- Parken = Verlassen des Fahrzeugs oder länger als drei Minuten halten
- Halten = gewollte Fahrtunterbrechung, dabei ist zu beachten, dass die Fahrtunterbrechung nicht durch die Verkehrslage oder eine Anordnung veranlasst wurde

Die Schilder der Halteverbote

Die Verkehrsschilder für das absolute Halteverbot und das eingeschränkte Halteverbot unterscheiden sich und sehen wie folgt aus:



Das absolute Halteverbot - Verkehrszeichen Z283 StVO - Das eingeschränkte Halteverbot - Verkehrszeichen Z286 StVO

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, ist es in der Siedlung „Am Bründl“ eigentlich nicht möglich schneller wie 30 km/h zu fahren. Aus den oben genannten Gründen ist eine Einbahnstraße nicht sinnvoll.

Maximal würde sich im Kurvenbereich auf Höhe der Hausnummern 5 - 7 ein eingeschränktes Halteverbot anbieten, sodass z. B. Einkäufe ausgeladen werden können. Wichtig ist hierbei, dass der Bereich mit einem Beginn und einem Ende gekennzeichnet wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt, in der Siedlung „Am Bründl“ im Kurvenbereich a. H. der Hausnummern 5 - 7 ein eingeschränktes Halteverbot (mit Beginn und Ende) zu installieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	15
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Feuerwehr Oberneuching Testfahrten im Baugebiet „Am Bründl“ durchführen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Ottenhofen AMTLICH

■ Geburtstage November 2020

Wir gratulieren zum Geburtstag im November 2020

Fehrer	Helga	zum 78. Geburtstag
Motamed-Amini	Mohammad	zum 77. Geburtstag
Ohren	Wolfgang	zum 72. Geburtstag
Greckl	Elisabeth	zum 71. Geburtstag
Schmelmer	Johann	zum 68. Geburtstag

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche.

■ Gemeinderatsitzung Ottenhofen

Am **Dienstag, 10.11.2020**, findet um 19:30 Uhr in der Josef-Vogl-Halle, Ottenhofen eine öffentliche bzw. nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Ottenhofen statt, zu der hiermit eingeladen wird. Die genaue Tagesordnung kann zeitnah der örtlichen Presse, den Anschlagtafeln der Gemeinde Ottenhofen oder unserer Internetseite (www.vg-oberneuching.de Ottenhofen/Gemeinderat/Einladungen) entnommen werden.

■ Kommunale Verkehrsüberwachung - Gemeinde Ottenhofen

Ergebnisse

vom 18.09.2020

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
08:19 Uhr	10:30 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i.H. S-Bahnhaltestelle	ortseinwärts	223	2

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 62 km/h

vom 18.09.2020

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
11:23 Uhr	15:30 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i.H. BHS-Feuerwehrhaus	Markt Schwaben	193	33

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 84 km/h

vom 29.09.2020

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
06:57 Uhr	11:00 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i.H. S-Bahnhaltestelle Feuerwehrhaus	Markt Schwaben	556	36

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 84 km/h

vom 29.09.2020

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
11:41 Uhr	14:04 Uhr	Ottenhofen-Herdweg, Isener Straße i. H. Bushaltestelle	Markt Schwaben	204	9

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 86 km/h

Verwaltungsgemeinschaft NICHTAMTLICH

■ Münchner Ferienpass

Für die Schulferien 2020/2021 ist der Münchner Ferienpass in unserer Gemeinde wieder zu erwerben.

Er ist gültig bis einschl. der Sommerferien 2021.

Für Kinder und Jugendliche von sechs Jahren bis einschließlich 14 Jahre kostet der Pass 14 Euro. **Die kostenlose MVV-Benutzung gilt aber nur in den Sommerferien 2021.** Für Jugendliche ab 15 Jahren bis einschließlich 17 Jahre gibt es den Ferienpass für 10 Euro, jedoch ohne MVV-Nutzung. Mit dem U-21-Angebot können sie jedoch die Hälfte der Fahrtkosten sparen.

Für den Ferienpass ist unbedingt ein Foto erforderlich. Dieses muss zur Verkaufsstelle mitgebracht und dort abgestempelt werden. Das Infoheft mit aktuellen Angeboten gibt es automatisch beim Kauf des Ferienpasses. Es gilt bis einschließlich der Sommerferien. Den Ferienpass erhalten sie das ganze Jahr über in unserer Gemeinde.

Kostenfreie Angebote: High-Sky München, Rathaussturm, Airport-Tour, Alter Peter, Bayerischer Rundfunk, Bay. Staatsoper, Laufwasserkraftwerk Isarwerk 2, Olympiastadion, Olympiaturm, Polizeireiter- und -hundestaffel, Schlösser, Gärten und Museen, SoccArena, Tierpark 2x, Volkssternwarte, Spielzeugtausch u. v.m.

Ermäßigte Angebote: Bavaria Filmstadt, Filmtrickstudio, Quad-Spaß und Verkehrstraining, Segeln am Starnberger See, Töpfern, Schatzsuche im Museum, Erste-Hilfe-Kurs, Fechten, Inlinenurse, Kochkurse, Kletterwald, Freizeit Baggerpark, Reiten, Stadtrundfahrt mit der Tram, Tauchen, u.v.m.

Außerdem gibt es fünfmal kostenfreien Eintritt in die Hallenbäder und in das Dante-Winter-Warmfreibad (M-Bäder) und in den Pfingst- und Sommerferien beliebig oft freien Eintritt in die städtischen Freibäder (M-Bäder). Auch für Regentage gibt es interessante Angebote u. a. im Deutschen Museum, Kinder- und Jugendmuseum oder im Museum für Mensch und Natur.

Informationen über den Münchner Ferienpass gibt es bei den Verkaufsstellen oder im Landratsamt Erding, Fachbereich Jugend und Familie, Kommunale Jugendarbeit, Telefon 08122/58-1171 (Mo bis Fr) und 58-1393 (Mo bis Do) oder per E-Mail koja@lra-ed.de.

Der Münchner Ferienpass kann auch bequem online bestellt und bezahlt werden – www.muenchen.de/ferienpass

■ Jugendzeltplatz Notzinger Weiher

Umgeben von Bäumen und Feldern fügt sich das Zeltplatzgelände harmonisch in das Landschaftsschutzgebiet zwischen Erding und Oberding ein. Der Zeltplatz hat Platz für maximal 50 Personen und liegt südwestlich von Notzing, ein Naturlehrpfad befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Der Jugendzeltplatz Notzinger Weiher eignet sich hervorragend für Kinder- und Jugendgruppen bis 16 Jahre. Er bietet vielfältige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung.

In der Jugendzeltplatzhütte selbst stehen getrennte Wasch- und WC-Bereiche zur Verfügung. Des Weiteren befindet sich im Servicegebäude eine Küche mit 4 Kochplatten, sowie zwei Kühlschränken, Biertischgarnituren und Spielgeräte sind ebenfalls vorhanden. Auf der großen Zeltplatzwiese lädt eine Feuerstelle zum gemütlichen Lagerfeuer und veranstalten von Gruppenaktivitäten ein.

Der Kreisjugendring Erding freut sich, Sie auf dem Zeltplatzgelände begrüßen zu dürfen!

Anmeldung und Reservierung beim Kreisjugendring Erding, Lange Zeile 10 (Innenhof) 85435 Erding, Telefon: 08122 / 46 87 oder unter Email: info@kjr-erding.de

■ Vorbereitungslehrgang staatliche Fischereiprüfung 2021

In der Zeit **vom 09. Januar 2021 bis 06. Februar 2021** hält der Bezirksfischereiverein Erding e.V. seinen jährlichen Vorbereitungslehrgang für die staatliche Fischereiprüfung ab.

In diesem Lehrgang werden die Teilnehmer von qualifizierten Fachkräften umfassend auf die staatliche Fischerprüfung vorbereitet. Der Nachweis für die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang mit mindestens 30 Unterrichtsstunden à 60 Minuten ist nach § 5 Abs. 1 AVFiG nach wie vor Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Fischereiprüfung.

Die Prüfung selbst erfolgt seit 2015 nur noch „Online“ an einem PC in einem Prüfungslokal.

Zum Vorbereitungskurs können Sie sich ab sofort unter www.fischen-erding.de/Pruefung anmelden. Die Termine und Prüfungsorte sind unter www.fischerpruefung-online-bayern.de einsehbar. Auf dieser Homepage finden Sie auch einen Link zur Prüfungsanmeldung.

Neuching NICHTAMTLICH



■ Beratungsstelle für Senioren

Die meisten älteren Menschen wollen zu Hause bleiben, auch wenn sie auf Hilfe angewiesen sind. Sie möchten wissen, wie Sie oder ihre Angehörigen Unterstützung und Hilfe bekommen:

- im Alter
- bei Krankheit und Behinderung
- bei Pflegebedürftigkeit

Unser Angebot umfasst:

- Beratung zu Leistungen der Pflegeversicherung
- Beratung und Information zu pflegerischen Versorgungsmöglichkeiten (auch im häuslichen Umfeld)
- Vermittlung von geeigneten Hilfen bei der Alltagsbewältigung
- Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen
- Information zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Längerfristige Begleitung durch „Betreutes Wohnen zu Hause“

Beratung ist mehr als Information! Ganz individuell helfen wir Ihnen, die bestmögliche Versorgungsform zu finden und die bürokratischen Hürden auf dem Weg dorthin zu überwinden. Die Beratung ist kostenfrei, erfolgt neutral, trägerübergreifend und unter Wahrung der Schweigepflicht.

Beratungen können, unter Beachtung der Hygienerichtlinien, wieder im Seniorenbüro stattfinden. (Abstand, Mundschutz) - telefonische Voranmeldung erforderlich

Nächste Sprechstunde im Seniorenzentrum Finsing: Beratungen können im Moment nur mit telefonischer Voranmeldung stattfinden!!! Mittwoch 28.10.2020 von 8.30 - 11.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Tel.: 08122/95834-20, oder 08121/256256

E-Mail: bwzh-oberding@pflagesterngmbh.de

Sprechzeiten im Seniorenzentrum Oberding:

Montag/Mittwoch/Donnerstag jeweils von 9.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Viele Grüße und bleiben Sie gesund!

Ihr Pflegesternteam

■ Krieger-u Soldatenkameradschaft Oberneuching

Wichtige Informationen,
bedingt durch die Corona-Pandemie

Die diesjährige Kriegsgräbersammlung wird in unserem Gemeindegebiet als Haussammlung nicht stattfinden.

Diese Entscheidung ist der Vorstandschaft nicht leicht gefallen, aber es ist eine Entscheidung, die der Sicherheit der ehrenamtlichen Sammlerinnen und Sammler sowie der Gemeindebürger geschuldet ist.

Um auch künftig an den 832 Kriegsgräberstätten wichtige Arbeiten uneingeschränkt durchführen zu können, haben Sie liebe Gemeindebürger die Möglichkeit Ihre Spende auf das Spendenkonto:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Oberbayern

IBAN: De 82 700 202 70 00411320 00

BIC: HYVE DE MM XXX,

Verwendungszweck:

Spende Kriegsgräber KSK Oberneuching einzuzahlen.

Vielen Dank im voraus.

Jahreshauptversammlung

Die für Samstag, den 14. November 2020 geplante Jahreshauptversammlung wird aufgrund der aktuellen Situation ebenfalls nicht stattfinden.

gez. Die Vorstandschaft

■ Kath. Frauengemeinschaft Neuching

Die Vorstandschaft braucht im November Grünzeug zum Basteln für Adventskränze und -gestecke. Darum bitten wir auch heuer wieder, uns vom Herbstschnitt der Bäume und Sträucher das Grün zu überlassen, bevorzugt Eiben, Koniferen, Kiefern und Tannen.

Gerne holen wir das Grüngut auch ab.

(Tel. 0170 5928210, Monika Mair).

Im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott.

■ VdK Ortsverband Moosinning-Neuching

Liebe Mitglieder und Freunde unseres Ortsverbandes, die für den 05. Dezember 2020 angekündigte Jahreshauptversammlung mit Adventfeier entfällt aufgrund der Coronamaßnahmen.

Die Mitglieder erhalten noch ein persönliches Schreiben.

Ottenhofen NICHTAMTLICH

Gemeinde- und Schulbücherei Ottenhofen

Liebe Leser/innen,

während der Herbstferien, von 02.11. - 06.11.2020 ist die Bücherei geschlossen. Ab 10.11.2020 sind wir gerne wieder für Euch da.

Wer dazwischen Entzugserscheinungen an Lesestoff verspürt, bitte in den E-Medien stöbern und ausleihen.

Eine Änderung bei den Öffnungszeiten gibt es ab November:

Mittwochs verkürzen wir die Öffnungszeit auf 11.00 - 12.00 Uhr.

Euer Bücherei-Team

Kirchliche Nachrichten

Katholischer Pfarrverband St Anna in Moosrain

Gottesdienstordnung

24.10.2020 - 01.11.2020

Samstag, 24.10., Hl. Antonius Maria Claret, Bischof, Ordensgründer

Moosinning	10:00	Spendung der Firmung mit Eucharistiefeier durch Dekan Michael Bayer (geschlossener Teilnehmerkreis)
Moosinning	14:30	Spendung der Firmung mit Eucharistiefeier durch Dekan Michael Bayer (geschlossener Teilnehmerkreis)
Eichenried	18:00	1. Sonntagsmesse (Anmeldung erwünscht)

Sonntag, 25.10., 30. SONNTAG IM JAHRESKREIS „Kollekte für Weltmission“

1. Lesung: Ex 22, 20-26, 2. Lesung: 1Thess 1, 5c-10, Evangelium: Mt 22, 34-40

Moosinning	09:00	Heilige Messe - Pfarrgottesdienst f. alle Lebenden u. Verstorbenen d. Pfarrverbands (Anmeldung erwünscht)
Moosinning	10:15	Taufgottesdienst Nora Schwanzer (geschlossener Teilnehmerkreis)
Oberneuching	10:30	Heilige Messe (Anmeldung erwünscht)
Moosinning	13:00	Trauung Christoph Lohs u. Verena Zehetmeier (geschlossener Teilnehmerkreis)

Samstag, 31.10., Hl. Wolfgang, Bischof v. Regensburg - ALLERHEILIGEN

Eichenried	17:00	Taufgottesdienst Josefine Hörl (geschlossener Teilnehmerkreis)
Eichenried	18:00	Heilige Messe (Anmeldung erwünscht)

Sonntag, 01.11., ALLERHEILIGEN

1. Lesung: Off 7,2-4.9-14, 2. Lesung: 1 Joh 3,1-3, Evangelium: Mt 5, 1-12a

Moosinning	09:00	Heilige Messe - Pfarrgottesdienst f. alle Lebenden u. Verstorbenen d. Pfarrverbands (Anmeldung erwünscht)
Oberneuching	10:30	Heilige Messe (Anmeldung erwünscht)

Pfarnachrichten

Gottesdienste:

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten im ganzen Pfarrverband St. Anna im Moosrain.

Eine vorherige Anmeldung wäre wünschenswert und ist möglich über www.st-anna-moosrain.de/index.php/organisation-und-verwaltung/anmeldung-fuer-gottesdienste

Eine Anmeldung über die Pfarrbüros ist **nicht** möglich.

Neuching:

Herzliche Einladung zum Bibelkreis am **Donnerstag, den 29.10.2020 um 19.00 Uhr** im Pfarrsaal Oberneuching!

Das Pfarrbüro Oberneuching ist am **Freitag, den 30.10.2020** geschlossen

Ordnerdienst:

Für die Gottesdienste sind aufgrund der „Corona-Hygienevorschriften“ **Ordner** erforderlich.

Jede/r, der Interesse hat und zwischen 18 und 60 Jahren alt ist, kann dieses Ehrenamt in Zeiten der Pandemie ausüben. Wir würden uns freuen, wenn Sie das „Ordner-Team“, derzeit in den Kirchen von Moosinning, Eichenried und Oberneuching verstärken würden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte im Pfarrbüro Moosinning, Tel.: 08123/1404 oder im Pfarrbüro

Oberneuching, Tel.: 08123/2828

Allerheiligen-Gräbersegnung:

Es ist für die Kirchengemeinden erfreulich, dass es nach Regelungen der Staatsregierung vom 15.10.20, wenn auch mit Einschränkungen, möglich ist, die Gräbersegnung an Allerheiligen durchzuführen.

Der Pfarrverbandsrat hat dies in der Sitzung vom 15.10.20 ebenso positiv beschieden. Die jeweiligen Pfarrgemeinderäte sind mit der Umsetzung der Vorschriften vor Ort betraut und organisieren das Notwendigste dazu. Die Personenzahl ist zu diesen Feierlichkeiten aufgehoben.

Mund-Nasen-Schutz ist auf jeden Fall verpflichtend. Zwischen diesen Feiern finden in den Kirchen Eichenried, Moosinning und Oberneuching, zeitlich getrennt von den Gräbersegnungen dieser Orte, die Allerheiligen Messfeiern statt. Eichenried SA 18 Uhr, Moosinning SO 9 Uhr, Oberneuching SO 10:30 Uhr.

Geplant sind folgende Zeiten an den Friedhöfen:

Siggenhofen	09.00 Uhr
Unterschwillach	10.00 Uhr
Ottenhofen Kirche	11.00 Uhr
Ottenhofen Gemeinde/Bhf.	ca. 11.30 Uhr
Eichenried	13.00 Uhr
Moosinning	14.00 Uhr
Oberneuching Kirche	14 Uhr
Oberneuching Gemeinde	ca.14.30 Uhr
Eicherloh	15.00 Uhr
Niederneuching Kirche	15.30 Uhr
Niederneuching Gemeinde	ca. 16.00 Uhr

Mit der Teilnahme an einem Gottesdienst bestätigen Sie, dass Sie die vorgegebenen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen, und verpflichten sich, die weiteren Vorgaben einzuhalten.

Die Angaben können sich kurzfristig ändern, je nach staatlicher Vorgabe.

Pfarrer Michael Bayer

Kirchgeld:

Liebe Pfarrangehörige des Pfarrverbands St. Anna im Moosrain, alljährlich im Herbst erbitten wir von Ihnen das Kirchgeld. Bitte verwenden Sie ein Kuvert (mit Name und Anschrift) und geben Sie dieses beim nächsten Sonntagsgottesdienst ab.

Gerne können Sie auch den Betrag bar im Pfarrbüro bezahlen oder auf das Konto des Pfarrverbands überweisen. Eine Spendenbescheinigung wird Ihnen auf Wunsch vom Pfarrbüro ausgestellt. Das Kirchgeld steht für unsere Kirchengemeinden vor Ort in vollem Umfang zur Verfügung.

Empfänger:

Pfarrverband St. Anna im Moosrain

Verwendungszweck:

Kirchgeld *Name der Kirchengemeinde*

Vor- und Nachname, Anschrift

Raiffeisenbank Erding

DE84 7016 9356 0000 5107 42

(Hier gilt bis € 200 die Überweisung als Spendenbescheinigung)

Herzliches Vergelt's Gott dafür!

*Pfarrer Michael Bayer & die Kirchenverwaltungen vor Ort***Pfarrbrief:**

Zum Advent 2020 soll der alljährliche Pfarrbrief erscheinen. Die Redaktion liegt in den Händen von Frau Ingrid Ilse aus Eicherloh. Schon jetzt können Sie Ihr Artikel zukommen lassen. Vielleicht auch mit dem Thema, das uns alle in Atem hält, CORONA.

Folgende Emailadresse wartet auf Ihre Beiträge und Bilder:

pfarrbrief@st-anna-moosrain.de

Allerdings nur bis zum 9. November 2020, da ist Redaktionsschluss. Was bis dahin nicht eingegangen ist, wird auch nicht mehr aufgenommen.

■ Evang.-Luth. Pfarramt Philippuskirche

Martin-Luther-Str. 22, 85570 Markt Schwaben

Tel. 08121/40040 - Fax 08121/46945

Gottesdienste**Sonntag, 25.10., 20. Sonntag nach Trinitatis**

10.00 Uhr Gottesdienst

Samstag, 31.10., Reformationstag

19.00 Uhr Streaming Reformationsgottesdienst von Regionalbischof Christian Kopp - Oberkirchenrat im Kirchenkreis München und Oberbayern **in der Philippuskirche** in Markt Schwaben. Bitte melden Sie sich im Pfarramt unter Tel.: -40040 an.

Die „Herausforderung“ Corona beleuchtet neu und anders, was Kirche sein kann, wo sie wesentlich ist und was sie wirklich ausmacht. Stehen die Zeichen auf Sturm? Werden die Wellen höher? Geht es in den Untergang? Oder ist im Vertrauen auf Jesus ein „auf-dem-Wasser-Gehen“ eine Möglichkeit?

Sonntag, 1.11., 21. Sonntag nach Trinitatis / Reformationsfest

10.00 Uhr Gottesdienst

Veranstaltungen**Freitag, 23.10.**

09.00 Uhr Qi Gong mit Frau Semerad

Samstag, 24.10.

13.00 Uhr Spinn- und Handarbeitskreis mit Annika Hogreve

Mittwoch, 28.10.

18.15 Uhr Rhythmus und Bewegung mit Frau Knäble

18.45 Uhr Jugendclub mit Rel.-Päd. Scheyerer

Freitag, 30.10.

09.00 Uhr Qi Gong mit Frau Semerad

■ Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Erding

Evang.-Luth. Pfarramt, Dr.- Henkel- Str.10, 85435 Erding

Telefon 08122/ 9998090 , Telefax 08122/ 9998099

Gottesdienste und Veranstaltungen**Termine vom 25.10.20 bis 8.11.20****Sonntag, 25.10.**

09.00 Uhr Erlöserkirche Gottesdienst mit Abendmahl mit: Pfarrer Dr. Roland Fritsch

10.30 Uhr Erlöserkirche Gottesdienst mit Abendmahl mit: Pfarrer Dr. Roland Fritsch

Samstag, 31.10. Reformationstag

19.00 Uhr Erlöserkirche Gottesdienst mit Regionalbischof Christian Kopp live aus der Christihimmelfahrts-Kirche Freising: Zeitanzeige 2020 „Auf dem Wasser gehen“

Sonntag, 1.11.

09.00 Uhr Erlöserkirche Gottesdienst mit: Pfarrerin Andrea Oechslen
10.30 Uhr Erlöserkirche Gottesdienst mit: Pfarrerin Andrea Oechslen

Sonntag, 8.11..

09.00 Uhr Erlöserkirche Gottesdienst mit: Pfarrer Christoph Keller
10.30 Uhr Erlöserkirche Gottesdienst mit: Pfarrer Christoph Keller

Neben der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie des Teilnahmeverbots für u.a. aktuell an Covid-19 erkrankte Personen ist vorgeschrieben, dass alle Anwesenden eine **Mund-Nasen-Maske** tragen.

Melden Sie sich möglichst im Laufe der Woche für den Gottesdienst **im Pfarramt telefonisch (Tel. 08122/999 80 90) oder per E-Mail (pfarramt@ev-kirche-erding.de) an**. Solange nach dem Corona-Schutzkonzept noch Sitzplätze verfügbar sind, sind auch spontane Gottesdienstbesucher herzlich willkommen.

Bitte informieren Sie sich über aktuelle Gottesdienste und Angebote auf unserer Homepage www.ev-kirche-erding.de.

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

**Erscheinungsweise:**

freitags in den ungeraden Kalenderwochen

Verteilung: an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Tel.: 09191/7232-0; www.wittich-forchheim.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Gemeinschaftsvorsitzende, Nicole Schley, St. Martin Straße 9, 85647 Oberneuching, oder seine jeweilige Vertretung im Amt.

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil: Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Jetzt
günstig
online drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien

Rätsel Spaß

Kreuzworträtsel | Sudoku



-Anzeige-

Erleichterung für kleine Diabetes-Patienten

(djd-k). In Deutschland ist Diabetes die häufigste Stoffwechselerkrankung im Kindes- und Jugendalter. Etwa 30.000 Menschen im Alter bis zu 19 Jahren sind erkrankt. Für die Kleinen und ihre Eltern ist dies eine große Belastung. Sie müssen sich plötzlich auf eine völlig neue Lebenssituation einstellen. Sie müssen verstehen, was die Erkrankung dem Kind abverlangt, und lernen, wie man Gewebezucker misst und In-

sulin spritzt. Es gilt, den Diabetes in den Familienalltag zu integrieren. Eine Unterstützung können Systeme zur kontinuierlichen Gewebezuckeremessung in Echtzeit sein, wie das Dexcom G6. Sie prüfen automatisch die Zuckerwerte, können bei drohenden Unter- oder Überzuckerungen warnen und erlauben Eltern per App eine Beobachtung der Werte aus der Ferne. Mehr Informationen bietet www.dexcom.de.

Genussroute mit vielen Möglichkeiten

(djd-k). Der Kocher-Jagst-Radweg ist eine Genussroute, die Radler auf vielen Touren entdecken können. Neben dem Rundkurs von Aalen durch Hohenlohe und Schwäbisch Hall bis nach Bad Friedrichshall eröffnen Querverbindungen zwischen Kocher und Jagst neue Möglichkeiten. Auf den verschiedenen Touren gibt es viel zu sehen. In Vellberg etwa warten schmucke Fachwerkhäuser, historische Türme und ein unterirdischer

Wehrgang, der besichtigt werden kann. In der Drei-Flüsse-Stadt Bad Friedrichshall lockt ein Besuch im Salzbergwerk und in Jagsthausen die berühmte Götzenburg. Geschichtsinteressierte können im Limes-Park-Rainau in die Zeit der Alten Römer eintauchen, während Weinliebhaber am riesigen Ingelfinger Fass Wissenswertes rund um den Rebensaft erfahren. Infos gibt es unter www.kocher-jagst.de.

5	4	8			2	3	
		3				8	6
2		3	6		7		
				5	1		7
		8		3		6	2
4			7	8			
		2		7	3		6
3	4					5	
	6	5			8	3	7

1	6	5	2	2	4	4	8	3	7	9
4	1	8	2	5	7	3	1	6	4	
9	8	2	5	7	3	1	6	4		
4	1	6	5	2	2	4	4	8	3	7
5	7	8	4	3	9	6	1	2		
2	3	9	6	5	1	8	4	7		
8	2	1	3	6	4	7	9	5		
7	9	3	1	2	5	4	8	6		
6	5	4	8	9	7	2	3	1		

sehr fein	Kater in der Fabel	Berliner Wahrzeichen	Sandstein	zirka, annähernd	italienisch: drei	Flugzeugstart	Lehrauftrag	Rosewort für Großmutter	chilenischer Lyriker † (Pablo)	Schutzpatronin der Mütter
Behälter für organischen Müll	eine Käsesorte	Fehllos	unsicher gehen, schwanken	Unterarmknochen	Auslese der Besten (Mz.)	Baustoff aus Kalkstein	langschwänziger Papagei	Rufname des Komikers Arent	Kontinente	Schrott
ohne Umwege	nicht berittener Stierkämpfer	Stimmzettelbehälter	leichtes Beiboot	englische Briefanrede	heilkund. afrik. Magier	hochwertig, kostbar	französisch: Erde	eh. deutsche Währung (Abk.)		
Benef im Gesundheitswesen	Blechblasinstrument	Stilrichtung in der Kunst	altömische Silbermünze	Umgangssprache	Männernamen	Schreibfähigkeit	Disenflugzeug	Abk.: Episode	Roman von King	
außerordentlich	kindlich	Vorname von Bismarcks	Verhaltenswort, wider	englisch: benutzen	Vorname der Fonda					
einheitlich festsetzen		französisch: er	Autor, Verfasser	afrikanische Kuhantilope		fair, ehrlich				
eh. japan. Formel 1-Pilot (Takuma)	Regenbogenhaut im Auge									
kleiner Teppich					Pfropfen					

Allerheiligen

Florale Arrangements für's Grab

finden Sie **ab 15.10.2020 im Blumenwerk**

Öffnungszeiten Mo-Fr 9.30-12.00 Uhr u. 14.30-17.00 Uhr
bis Allerheiligen: Sa 9.00-12.00 Uhr

Auf Ihr Kommen freut sich Christine Th. Gels

Untere Point 10 · 85452 Moosinning · Telefon: 081 23-46 46



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Klopf, klopf, klopf...

Haben Sie auch nichts vergessen?



Ich berate Sie gerne ...

bei Ihrem gewerblichen

Weihnachtsgruß an Ihre Kunden.

Rufen Sie mich an. Ich bin für Sie da.

Carmen Engel

Tel.: 09191 723260

Fax. 09191 723242
c.engel@wittich-forchheim.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Die Baumexperten

www.die-baumexperten.de

Gartenpflege ✓
Wurzelstockfräsen ✓
Problemfällung ✓

**Schnell
Zuverlässig
Preiswert**

Fa. Hans Lachner, Tel. 089 900 59 770



NICO FUCHS
STEUERBERATER

Landshuter Straße 29 Tel. 08122 55365-0
85435 Erding Fax 08122 55365-50
www.steuerfuchs.eu info@steuerfuchs.eu

Finanzbuchführung | Lohnbuchführung | Jahresabschluss | Steuererklärungen uvm.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir Steuerfachangestellte / Steuerfachwirte (m/w/d)

www.IhrBaumProfi.de -

Firma J. Höllinger - **schnell • sauber • preiswert**
Bäume fällen, kürzen, roden - Neu! Fällkran - Abfuhr
Mäharbeiten - Wurzelstöcke fräsen - Gartenpflege
- kostenlose Beratung, ☎ **08122 / 1791661**



JOBS

IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe



Perspektiven für Menschen



**Einrichtungsverbund
Steinhöring**

www.evs-steinhoering.de
www.fendsbacher-hof.de

Wir sind ein starkes Team!

Für unsere Wohnbereiche und Kindertageseinrichtungen
in den Landkreisen **Ebersberg** und **Erding** suchen wir:

**Erzieher*innen
Heilerziehungspfleger*innen
Gesundheitspfleger*innen
Altenpfleger*innen**



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Einrichtungsverbund Steinhöring, Personalwesen
Münchener Str. 39, 85643 Steinhöring
oder per Mail an jobs-evs@kjf-muenchen.de



Selbstverständlich miteinander!

